

EINZELAUSGABE

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DES SINAI-
KLOSTERS IM MITTELALTER NACH
ARABISCHEN QUELLEN

VON

PROF. DR. B. MORITZ

AUS DEN ABHANDLUNGEN DER KÖNIGL. PREUSS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
JAHRGANG 1918. PHIL.-HIST. KLASSE. Nr. 4

MIT ZWEI TAFELN

BERLIN 1918

VERLAG DER KÖNIGL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI GEORG REIMER



Uto 8

Haras
M8627b



EINZELAUSGABE

BETRÄGE ZUR GESCHICHTE DES SINAI-
KLOSTERS IM MITTELALTER NACH
ARABISCHEN QUELLEN

VON

Wunder
PROF. DR. B. MORITZ

AUS DEN ABHANDLUNGEN DER KÖNIGL. PREUSS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
JAHRGANG 1918. PHIL.-HIST. KLASSE. Nr. 4

MIT ZWEI TAFELN

181468.
19. 6. 23.

BERLIN 1918

VERLAG DER KÖNIGL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI GEORG REIMER



UNIVERSITÄT BONNEN

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DES BISTUMS
KLOSTERNS IM MITTELALTER NACH
AUSWÄRTIGEN QUELLEN

von Dr. B. NOLTE

Vorgelegt von Hrn. SACHAU in der Sitzung der phil.-hist. Klasse am 7. Februar 1918.
Zum Druck eingereicht am gleichen Tage, ausgegeben am 22. Juni 1918.

1918
B. NOLTE

UNIVERSITÄT BONNEN

UNIVERSITÄT BONNEN

UNIVERSITÄT BONNEN

UNIVERSITÄT BONNEN

I.

Der angebliche Schutzbrief des Propheten.

Die Geschichte des Sinaiklosters im Mittelalter, zumal seiner ersten Hälfte bis zum Jahre 1100, ist in tiefes Dunkel gehüllt. Außer den dürftigen Mitteilungen einiger Pilger und gelegentlicher Erwähnung in der kirchlichen Literatur des Abendlandes, finden sich keinerlei Nachrichten über die Erlebnisse des Klosters in dieser langen, für den vorderen Orient so bewegten Zeit.

Und doch ersehen wir aus Bemerkungen in den Handschriften der Klosterbibliothek, zumal den arabischen (und syrischen?), daß vom 8. bis 10. Jahrhundert eine nicht unbeträchtliche literarische Tätigkeit, wenn auch nicht produktiver Art, im Kloster geblüht haben muß¹. Ein genaues Bild dieser Tätigkeit wird sich allerdings erst nach gründlicher Durchforschung der arabischen und syrischen Handschriften der Bibliothek gewinnen lassen². Eine Chronik für diese Zeit ist im Kloster nicht vorhanden.

Anders steht es für die zweite Hälfte des Mittelalters. Nicht nur erscheinen seit den Kreuzzügen die Pilgerschriften in zunehmender Menge, sondern das Kloster besitzt auch eine Sammlung von Urkunden historischer Art, wie im ganzen Orient keine zweite existiert.

Es sind dies von den Landesherren, den Herrschern von Ägypten ausgestellte Schutzbriefe, die in kaum unterbrochener Reihenfolge vom

¹ Die Mönche waren damals in der Mehrheit Orientalen syrischer und arabischer Herkunft; erst gegen Ende des Mittelalters hat das griechische Element zugenommen, das jetzt allein vertreten ist. Arabische und georgische Mönche hat es noch im 14. und 15. Jahrhundert (nach Suthem 1336 und F. Faber 1485) auf dem Sinai gegeben, freilich nicht mehr im Kloster, sondern außerhalb als Eremiten. Syrer und Armenier wurden im 15. Jahrhundert (nach Breitenbach 1483) überhaupt nicht mehr in das Kloster eingelassen.

² Diese bilden mit den griechischen den Hauptbestandteil; abessinische, kirchenslawische und georgische sind nur einige wenige vorhanden, andere überhaupt nicht.

Jahre 1134 bis in das vorige Jahrhundert hinabreichen. Bis zu dem osmanischen Sultan Suleimān Ḳānūni sind sie in arabischer, von da in türkischer Sprache abgefaßt.

In diesen Schutzschreiben (عهد¹) wird häufig Bezug genommen auf vorangegangene ältere Schreiben (عهود).

Die erste Erwähnung eines solchen findet sich schon in der ältesten vorhandenen Urkunde, einem Firman des Fatimidenchalifen el Ḥāfiḡ (526 bis 544 der Hiġra = 1132 — 1149 n. Chr.²), der dem Gouverneur von Ailā-ʿAḳaba befiehlt, den Mönchen des Klosters »die alten Verträge« العهود القديمة zu halten. Es haben also damals Urkunden existiert, die als alt galten, somit etwa einige Jahrhunderte vorher ausgefertigt gewesen sein müssen.

Sie dürften aber noch erheblich älter sein. Denn deutlicher als in dem genannten Dokument werden sie in späteren Firmanen, zumal in einem des vorletzten Mamlukensultans Ḳāṣuḡ el Ghōri vom 6. Muḡarram 911 (921?) d. H. bezeichnet als »Schutzschreiben des Propheten und Urkunden der Chalifen« (عهودات نبويه³ وسجلات خليفته). Auch sein Vorgänger Ḳāit Bāi meint die letzteren, wenn er von »sultanischen und chalifischen Erlassen« مراسم شريفة و خليفته spricht. Damit können nicht Erlasse der vorangegangenen ketzerischen Fatimidenchalifen gemeint sein, denen der Chalifentitel von den Nachfolgern nicht zuerkannt wurde. Daß aber auch die Abbasiden- oder Umajjadenchalifen nicht darunter zu verstehen sind, beweist die Zusammennennung mit نبويه und weiter einige Stellen in den Firmanen des ersten türkischen Statthalters von Ägypten Ḳāir Bek von 926 d. H. und 927 d. H. und des Osmanensultans Suleimān I. von 931 d. H., wo diese chalifischen Schutzschreiben unzweideutig genannt werden »Erlasse der (vier) orthodoxen Chalifen« مربعات الخلفاء الراشدين.

Es kann demnach kein Zweifel darüber obwalten, daß Suleimān, Ḳāir Bek, Ḳāṣuḡ, Ḳāit Bāi und die Vorgänger Schutzschreiben im Auge, viel-

¹ Vollständig عهد وميثاق Ibn Hišḡām 435; Maḡrīzi Chiṡāṡ I, 195. Der Vertrag des ʿAmr b. el ʿĀṣi mit den ägyptischen Christen hieß der νόμος ʿAmos, Severus b. al Muḡaffāʿ ed. Hamb. S. 100, 9.

² Nach CHEIKHO, Les archevêques du Sinai (Mélanges de la Faculté Orientale, Beyrouth II, 416) hat dem Verfasser der arabischen Monographie über die heiligen Stätten (زيارات) des Sinai im Jahre 1710 ein Firman vom Jahre 508 d. H. vorgelegen(?).

³ سجل sigillum gehört zu dem knappen Dutzend lateinischer Fremdwörter der römischen Amts-(Militär- und Juristen-)Sprache, die durch die Nabatäer zu den Arabern gedungen sind.

leicht vor Augen gehabt haben, die von einem der ersten vier Chalifen und dem Propheten selbst herrührten oder herrühren sollten. Der pluralische Ausdruck, als ob mehrere solcher Propheten- und Chalifenschreiben vorgelegen hätten, ist sicher ungenau und nur durch die Zusammennennung mit den sultanischen Schreiben veranlaßt worden. Außerdem heißt es in einer Urkunde von Châir Bek ausdrücklich »das heilige prophetische Schutzschreiben und die Erlasse der...« *العهدة الشريفة النبوية والسجلات* und in einer andern vom Jahre 927 d.H. *عهد شريف نبوى وسجلات ومناشير*.

Nun existiert in dem Kloster eine Urkunde, die von dem Propheten herrühren und ersichtlich nach seinem Diktat von dem vierten Chalifen 'Ali geschrieben sein will. Freilich ist es nicht das Original selbst, sondern eine tertiäre Abschrift, sogar in mehreren Exemplaren, von denen bisher drei gefunden sind. Das Original selbst ist verschwunden; nach der Tradition soll es von Sultan Selim¹ oder seinem Sohne, Sultan Suleimân, in das Staatsarchiv von Konstantinopel überführt worden sein.

Möglich, sogar wahrscheinlich ist das. Das Kloster hätte wahrlich keinen triftigen Grund gehabt, sich eines so wertvollen Schatzes zu entäußern, der durch viele Jahrhunderte sein Talisman gewesen war. Dazu kommt, daß auch die zweitälteste Urkunde der Klostersammlung, der genannte Firman des Fatimidenchalifen el Hâfiz, sich in Konstantinopel gefunden hat².

Auch der Firman³ Sultan Selims, auf den sich Suleimân bezieht und beruft, ist gleichfalls aus dem Kloster verschwunden. Da die vorhandenen Abschriften in den Jahren 957 d. H. (aus Ägypten⁴) und 968 d. H. (aus Konstantinopel) angefertigt sind, Suleimân erst 974 d. H. starb, so ist es höchst-

¹ Die Tradition des Klosters über einen angeblichen Besuch des Sultans Selim auf dem Sinai ist sicher erfunden. Weder ist in seinem Tagebuche (Halil Edhem, Tagebuch der ägyptischen Expedition des Sultans Selim I.) davon die Rede, noch in der ins einzelne gehenden Chronik des gleichzeitigen ägyptischen Schriftstellers Ibn Ijäs. Außerdem sagt Châir Bek in seinem Schutzschreiben von 927 d. H. ausdrücklich: »Zur Zeit, wo Sultan Selim in Ägypten (oder in Kairo) war, wurden ihm jene alten Dokumente vorgezeigt« *عرض*.

² Ich fand ihn im Sommer 1910 in der Filiale des Klosters im Viertel Balat.

³ Eigentlich waren es ihrer zwei, denn Châir Bek sagt in seinem Firman von 926 d. H.: *ان بايديهم مرسوما شريفا من المقام الشريف الخنكار الاعظم... بالتركي ومرسوما شريف عربي*.

⁴ Eine zweite, in Kairo angefertigte, ist undatiert.

wahrscheinlich, daß er es gewesen ist, der diese Urkunden aus dem Kloster hat entführen lassen. Er war nicht bloß ein großer Kriegs- und Staatsmann, sondern auch Liebhaber der Literatur und Dichter in einer Person¹.

بسم الله الرحمن الرحيم

- 1 نسخة سجلّ العهد كتبه محمد بن عبد الله صلى الله عليه وسلم الى كافة النصارى هذا كتاب كتبه محمد بن عبد الله الى كافة
- 2 الناس اجمعين بشيرا ونذيرا ومؤتمنا على وديعة الله في خلقه لئلا يكون للناس على الله حجة بعد الرسل وكان الله عزيزا حكيما كتبه لاهل ملته ولجميع
- 3 من يتحل² دين النصرانية من مشارق الارض ومغاربها قريبا وبمدها فصيحها وعجميها معروفها ومجهولها كتابا جعل لهم عهدا فمن نكث
- 4 العهد الذى فيه وخالفه الى غيره وتعدى ما امره كان لعهد الله ناكثا ولميثاقه ناقضا وبدينه مستهزا³ وللعنة مستوجبا سلطانا كان ام غيره
- 5 من المسلمين المؤمنين واذا احتمي راهب او سايح في جبل او واد او مغارة او عمران او سهل او رمل او رده sic او بيعة وانا اكون من ورايم ذاب sic
- 6 عنهم من كل عدو لهم بنفسى واعوانى واهل ملتى واتباعى لانهم رعتى واهل ذمتى وانا اعزل عنهم الاذى فى المون التى تحمل اهل العهد [sic] من القيام
- 7 بالحراج⁴ الا ما طابت به نفوسهم وليس عليهم جبر ولا اكراه على شىء من ذلك ولا يغير اسقف من اسقفية ولا راهب من رهبانته ولا جليس من صومته⁵
- 8 ولا سايح من سياحته⁶ ولا يهدم بيتا من بيوت كنائسهم ويبيعهم ولا يدخل شىء من مال كنائسهم فى بناء مسجد ولا فى منازل المسلمين
- 9 ومن فعل ذلك فقد نكث عهد الله وخالف رسول الله ولا يحمل على الرهبان والاساقفة ولا من يتعبد جزية ولا غرامة وانا احفظ ذمتهم
- 10 اينما كانوا من بر او بحر فى المشرق والمغرب والشمال والجنوب وهم فى ذمتى sic وميثاقى وامانى من كل مكروه وكذا من ينفرد⁷ فى الجبال والمواضع المباركة لا يلزمهم

¹ In seinem Sammeleifer hat er unter den islamischen Herrschern manchen Vorgänger gehabt, z. B. den Chalifen el Mustanid (1160—1170), der den angeblichen Schenkungsbrief des Propheten an die Familie Tamim el Dâri mit großen Kosten für seine Bibliothek erworben hatte. Auf diesen Brief wird noch zurückzukommen sein.

² Eine Abschrift . ³ مستهزا . ⁴ بالحراج . ⁵ ولا جليس فى صومته . ⁶ . ⁷ Var. ينفرد للعبادة . ⁸ . ⁹ . ¹⁰ . ¹¹ . ¹² . ¹³ . ¹⁴ . ¹⁵ . ¹⁶ . ¹⁷ . ¹⁸ . ¹⁹ . ²⁰ . ²¹ . ²² . ²³ . ²⁴ . ²⁵ . ²⁶ . ²⁷ . ²⁸ . ²⁹ . ³⁰ . ³¹ . ³² . ³³ . ³⁴ . ³⁵ . ³⁶ . ³⁷ . ³⁸ . ³⁹ . ⁴⁰ . ⁴¹ . ⁴² . ⁴³ . ⁴⁴ . ⁴⁵ . ⁴⁶ . ⁴⁷ . ⁴⁸ . ⁴⁹ . ⁵⁰ . ⁵¹ . ⁵² . ⁵³ . ⁵⁴ . ⁵⁵ . ⁵⁶ . ⁵⁷ . ⁵⁸ . ⁵⁹ . ⁶⁰ . ⁶¹ . ⁶² . ⁶³ . ⁶⁴ . ⁶⁵ . ⁶⁶ . ⁶⁷ . ⁶⁸ . ⁶⁹ . ⁷⁰ . ⁷¹ . ⁷² . ⁷³ . ⁷⁴ . ⁷⁵ . ⁷⁶ . ⁷⁷ . ⁷⁸ . ⁷⁹ . ⁸⁰ . ⁸¹ . ⁸² . ⁸³ . ⁸⁴ . ⁸⁵ . ⁸⁶ . ⁸⁷ . ⁸⁸ . ⁸⁹ . ⁹⁰ . ⁹¹ . ⁹² . ⁹³ . ⁹⁴ . ⁹⁵ . ⁹⁶ . ⁹⁷ . ⁹⁸ . ⁹⁹ . ¹⁰⁰ . ¹⁰¹ . ¹⁰² . ¹⁰³ . ¹⁰⁴ . ¹⁰⁵ . ¹⁰⁶ . ¹⁰⁷ . ¹⁰⁸ . ¹⁰⁹ . ¹¹⁰ . ¹¹¹ . ¹¹² . ¹¹³ . ¹¹⁴ . ¹¹⁵ . ¹¹⁶ . ¹¹⁷ . ¹¹⁸ . ¹¹⁹ . ¹²⁰ . ¹²¹ . ¹²² . ¹²³ . ¹²⁴ . ¹²⁵ . ¹²⁶ . ¹²⁷ . ¹²⁸ . ¹²⁹ . ¹³⁰ . ¹³¹ . ¹³² . ¹³³ . ¹³⁴ . ¹³⁵ . ¹³⁶ . ¹³⁷ . ¹³⁸ . ¹³⁹ . ¹⁴⁰ . ¹⁴¹ . ¹⁴² . ¹⁴³ . ¹⁴⁴ . ¹⁴⁵ . ¹⁴⁶ . ¹⁴⁷ . ¹⁴⁸ . ¹⁴⁹ . ¹⁵⁰ . ¹⁵¹ . ¹⁵² . ¹⁵³ . ¹⁵⁴ . ¹⁵⁵ . ¹⁵⁶ . ¹⁵⁷ . ¹⁵⁸ . ¹⁵⁹ . ¹⁶⁰ . ¹⁶¹ . ¹⁶² . ¹⁶³ . ¹⁶⁴ . ¹⁶⁵ . ¹⁶⁶ . ¹⁶⁷ . ¹⁶⁸ . ¹⁶⁹ . ¹⁷⁰ . ¹⁷¹ . ¹⁷² . ¹⁷³ . ¹⁷⁴ . ¹⁷⁵ . ¹⁷⁶ . ¹⁷⁷ . ¹⁷⁸ . ¹⁷⁹ . ¹⁸⁰ . ¹⁸¹ . ¹⁸² . ¹⁸³ . ¹⁸⁴ . ¹⁸⁵ . ¹⁸⁶ . ¹⁸⁷ . ¹⁸⁸ . ¹⁸⁹ . ¹⁹⁰ . ¹⁹¹ . ¹⁹² . ¹⁹³ . ¹⁹⁴ . ¹⁹⁵ . ¹⁹⁶ . ¹⁹⁷ . ¹⁹⁸ . ¹⁹⁹ . ²⁰⁰ . ²⁰¹ . ²⁰² . ²⁰³ . ²⁰⁴ . ²⁰⁵ . ²⁰⁶ . ²⁰⁷ . ²⁰⁸ . ²⁰⁹ . ²¹⁰ . ²¹¹ . ²¹² . ²¹³ . ²¹⁴ . ²¹⁵ . ²¹⁶ . ²¹⁷ . ²¹⁸ . ²¹⁹ . ²²⁰ . ²²¹ . ²²² . ²²³ . ²²⁴ . ²²⁵ . ²²⁶ . ²²⁷ . ²²⁸ . ²²⁹ . ²³⁰ . ²³¹ . ²³² . ²³³ . ²³⁴ . ²³⁵ . ²³⁶ . ²³⁷ . ²³⁸ . ²³⁹ . ²⁴⁰ . ²⁴¹ . ²⁴² . ²⁴³ . ²⁴⁴ . ²⁴⁵ . ²⁴⁶ . ²⁴⁷ . ²⁴⁸ . ²⁴⁹ . ²⁵⁰ . ²⁵¹ . ²⁵² . ²⁵³ . ²⁵⁴ . ²⁵⁵ . ²⁵⁶ . ²⁵⁷ . ²⁵⁸ . ²⁵⁹ . ²⁶⁰ . ²⁶¹ . ²⁶² . ²⁶³ . ²⁶⁴ . ²⁶⁵ . ²⁶⁶ . ²⁶⁷ . ²⁶⁸ . ²⁶⁹ . ²⁷⁰ . ²⁷¹ . ²⁷² . ²⁷³ . ²⁷⁴ . ²⁷⁵ . ²⁷⁶ . ²⁷⁷ . ²⁷⁸ . ²⁷⁹ . ²⁸⁰ . ²⁸¹ . ²⁸² . ²⁸³ . ²⁸⁴ . ²⁸⁵ . ²⁸⁶ . ²⁸⁷ . ²⁸⁸ . ²⁸⁹ . ²⁹⁰ . ²⁹¹ . ²⁹² . ²⁹³ . ²⁹⁴ . ²⁹⁵ . ²⁹⁶ . ²⁹⁷ . ²⁹⁸ . ²⁹⁹ . ³⁰⁰ . ³⁰¹ . ³⁰² . ³⁰³ . ³⁰⁴ . ³⁰⁵ . ³⁰⁶ . ³⁰⁷ . ³⁰⁸ . ³⁰⁹ . ³¹⁰ . ³¹¹ . ³¹² . ³¹³ . ³¹⁴ . ³¹⁵ . ³¹⁶ . ³¹⁷ . ³¹⁸ . ³¹⁹ . ³²⁰ . ³²¹ . ³²² . ³²³ . ³²⁴ . ³²⁵ . ³²⁶ . ³²⁷ . ³²⁸ . ³²⁹ . ³³⁰ . ³³¹ . ³³² . ³³³ . ³³⁴ . ³³⁵ . ³³⁶ . ³³⁷ . ³³⁸ . ³³⁹ . ³⁴⁰ . ³⁴¹ . ³⁴² . ³⁴³ . ³⁴⁴ . ³⁴⁵ . ³⁴⁶ . ³⁴⁷ . ³⁴⁸ . ³⁴⁹ . ³⁵⁰ . ³⁵¹ . ³⁵² . ³⁵³ . ³⁵⁴ . ³⁵⁵ . ³⁵⁶ . ³⁵⁷ . ³⁵⁸ . ³⁵⁹ . ³⁶⁰ . ³⁶¹ . ³⁶² . ³⁶³ . ³⁶⁴ . ³⁶⁵ . ³⁶⁶ . ³⁶⁷ . ³⁶⁸ . ³⁶⁹ . ³⁷⁰ . ³⁷¹ . ³⁷² . ³⁷³ . ³⁷⁴ . ³⁷⁵ . ³⁷⁶ . ³⁷⁷ . ³⁷⁸ . ³⁷⁹ . ³⁸⁰ . ³⁸¹ . ³⁸² . ³⁸³ . ³⁸⁴ . ³⁸⁵ . ³⁸⁶ . ³⁸⁷ . ³⁸⁸ . ³⁸⁹ . ³⁹⁰ . ³⁹¹ . ³⁹² . ³⁹³ . ³⁹⁴ . ³⁹⁵ . ³⁹⁶ . ³⁹⁷ . ³⁹⁸ . ³⁹⁹ . ⁴⁰⁰ . ⁴⁰¹ . ⁴⁰² . ⁴⁰³ . ⁴⁰⁴ . ⁴⁰⁵ . ⁴⁰⁶ . ⁴⁰⁷ . ⁴⁰⁸ . ⁴⁰⁹ . ⁴¹⁰ . ⁴¹¹ . ⁴¹² . ⁴¹³ . ⁴¹⁴ . ⁴¹⁵ . ⁴¹⁶ . ⁴¹⁷ . ⁴¹⁸ . ⁴¹⁹ . ⁴²⁰ . ⁴²¹ . ⁴²² . ⁴²³ . ⁴²⁴ . ⁴²⁵ . ⁴²⁶ . ⁴²⁷ . ⁴²⁸ . ⁴²⁹ . ⁴³⁰ . ⁴³¹ . ⁴³² . ⁴³³ . ⁴³⁴ . ⁴³⁵ . ⁴³⁶ . ⁴³⁷ . ⁴³⁸ . ⁴³⁹ . ⁴⁴⁰ . ⁴⁴¹ . ⁴⁴² . ⁴⁴³ . ⁴⁴⁴ . ⁴⁴⁵ . ⁴⁴⁶ . ⁴⁴⁷ . ⁴⁴⁸ . ⁴⁴⁹ . ⁴⁵⁰ . ⁴⁵¹ . ⁴⁵² . ⁴⁵³ . ⁴⁵⁴ . ⁴⁵⁵ . ⁴⁵⁶ . ⁴⁵⁷ . ⁴⁵⁸ . ⁴⁵⁹ . ⁴⁶⁰ . ⁴⁶¹ . ⁴⁶² . ⁴⁶³ . ⁴⁶⁴ . ⁴⁶⁵ . ⁴⁶⁶ . ⁴⁶⁷ . ⁴⁶⁸ . ⁴⁶⁹ . ⁴⁷⁰ . ⁴⁷¹ . ⁴⁷² . ⁴⁷³ . ⁴⁷⁴ . ⁴⁷⁵ . ⁴⁷⁶ . ⁴⁷⁷ . ⁴⁷⁸ . ⁴⁷⁹ . ⁴⁸⁰ . ⁴⁸¹ . ⁴⁸² . ⁴⁸³ . ⁴⁸⁴ . ⁴⁸⁵ . ⁴⁸⁶ . ⁴⁸⁷ . ⁴⁸⁸ . ⁴⁸⁹ . ⁴⁹⁰ . ⁴⁹¹ . ⁴⁹² . ⁴⁹³ . ⁴⁹⁴ . ⁴⁹⁵ . ⁴⁹⁶ . ⁴⁹⁷ . ⁴⁹⁸ . ⁴⁹⁹ . ⁵⁰⁰ . ⁵⁰¹ . ⁵⁰² . ⁵⁰³ . ⁵⁰⁴ . ⁵⁰⁵ . ⁵⁰⁶ . ⁵⁰⁷ . ⁵⁰⁸ . ⁵⁰⁹ . ⁵¹⁰ . ⁵¹¹ . ⁵¹² . ⁵¹³ . ⁵¹⁴ . ⁵¹⁵ . ⁵¹⁶ . ⁵¹⁷ . ⁵¹⁸ . ⁵¹⁹ . ⁵²⁰ . ⁵²¹ . ⁵²² . ⁵²³ . ⁵²⁴ . ⁵²⁵ . ⁵²⁶ . ⁵²⁷ . ⁵²⁸ . ⁵²⁹ . ⁵³⁰ . ⁵³¹ . ⁵³² . ⁵³³ . ⁵³⁴ . ⁵³⁵ . ⁵³⁶ . ⁵³⁷ . ⁵³⁸ . ⁵³⁹ . ⁵⁴⁰ . ⁵⁴¹ . ⁵⁴² . ⁵⁴³ . ⁵⁴⁴ . ⁵⁴⁵ . ⁵⁴⁶ . ⁵⁴⁷ . ⁵⁴⁸ . ⁵⁴⁹ . ⁵⁵⁰ . ⁵⁵¹ . ⁵⁵² . ⁵⁵³ . ⁵⁵⁴ . ⁵⁵⁵ . ⁵⁵⁶ . ⁵⁵⁷ . ⁵⁵⁸ . ⁵⁵⁹ . ⁵⁶⁰ . ⁵⁶¹ . ⁵⁶² . ⁵⁶³ . ⁵⁶⁴ . ⁵⁶⁵ . ⁵⁶⁶ . ⁵⁶⁷ . ⁵⁶⁸ . ⁵⁶⁹ . ⁵⁷⁰ . ⁵⁷¹ . ⁵⁷² . ⁵⁷³ . ⁵⁷⁴ . ⁵⁷⁵ . ⁵⁷⁶ . ⁵⁷⁷ . ⁵⁷⁸ . ⁵⁷⁹ . ⁵⁸⁰ . ⁵⁸¹ . ⁵⁸² . ⁵⁸³ . ⁵⁸⁴ . ⁵⁸⁵ . ⁵⁸⁶ . ⁵⁸⁷ . ⁵⁸⁸ . ⁵⁸⁹ . ⁵⁹⁰ . ⁵⁹¹ . ⁵⁹² . ⁵⁹³ . ⁵⁹⁴ . ⁵⁹⁵ . ⁵⁹⁶ . ⁵⁹⁷ . ⁵⁹⁸ . ⁵⁹⁹ . ⁶⁰⁰ . ⁶⁰¹ . ⁶⁰² . ⁶⁰³ . ⁶⁰⁴ . ⁶⁰⁵ . ⁶⁰⁶ . ⁶⁰⁷ . ⁶⁰⁸ . ⁶⁰⁹ . ⁶¹⁰ . ⁶¹¹ . ⁶¹² . ⁶¹³ . ⁶¹⁴ . ⁶¹⁵ . ⁶¹⁶ . ⁶¹⁷ . ⁶¹⁸ . ⁶¹⁹ . ⁶²⁰ . ⁶²¹ . ⁶²² . ⁶²³ . ⁶²⁴ . ⁶²⁵ . ⁶²⁶ . ⁶²⁷ . ⁶²⁸ . ⁶²⁹ . ⁶³⁰ . ⁶³¹ . ⁶³² . ⁶³³ . ⁶³⁴ . ⁶³⁵ . ⁶³⁶ . ⁶³⁷ . ⁶³⁸ . ⁶³⁹ . ⁶⁴⁰ . ⁶⁴¹ . ⁶⁴² . ⁶⁴³ . ⁶⁴⁴ . ⁶⁴⁵ . ⁶⁴⁶ . ⁶⁴⁷ . ⁶⁴⁸ . ⁶⁴⁹ . ⁶⁵⁰ . ⁶⁵¹ . ⁶⁵² . ⁶⁵³ . ⁶⁵⁴ . ⁶⁵⁵ . ⁶⁵⁶ . ⁶⁵⁷ . ⁶⁵⁸ . ⁶⁵⁹ . ⁶⁶⁰ . ⁶⁶¹ . ⁶⁶² . ⁶⁶³ . ⁶⁶⁴ . ⁶⁶⁵ . ⁶⁶⁶ . ⁶⁶⁷ . ⁶⁶⁸ . ⁶⁶⁹ . ⁶⁷⁰ . ⁶⁷¹ . ⁶⁷² . ⁶⁷³ . ⁶⁷⁴ . ⁶⁷⁵ . ⁶⁷⁶ . ⁶⁷⁷ . ⁶⁷⁸ . ⁶⁷⁹ . ⁶⁸⁰ . ⁶⁸¹ . ⁶⁸² . ⁶⁸³ . ⁶⁸⁴ . ⁶⁸⁵ . ⁶⁸⁶ . ⁶⁸⁷ . ⁶⁸⁸ . ⁶⁸⁹ . ⁶⁹⁰ . ⁶⁹¹ . ⁶⁹² . ⁶⁹³ . ⁶⁹⁴ . ⁶⁹⁵ . ⁶⁹⁶ . ⁶⁹⁷ . ⁶⁹⁸ . ⁶⁹⁹ . ⁷⁰⁰ . ⁷⁰¹ . ⁷⁰² . ⁷⁰³ . ⁷⁰⁴ . ⁷⁰⁵ . ⁷⁰⁶ . ⁷⁰⁷ . ⁷⁰⁸ . ⁷⁰⁹ . ⁷¹⁰ . ⁷¹¹ . ⁷¹² . ⁷¹³ . ⁷¹⁴ . ⁷¹⁵ . ⁷¹⁶ . ⁷¹⁷ . ⁷¹⁸ . ⁷¹⁹ . ⁷²⁰ . ⁷²¹ . ⁷²² . ⁷²³ . ⁷²⁴ . ⁷²⁵ . ⁷²⁶ . ⁷²⁷ . ⁷²⁸ . ⁷²⁹ . ⁷³⁰ . ⁷³¹ . ⁷³² . ⁷³³ . ⁷³⁴ . ⁷³⁵ . ⁷³⁶ . ⁷³⁷ . ⁷³⁸ . ⁷³⁹ . ⁷⁴⁰ . ⁷⁴¹ . ⁷⁴² . ⁷⁴³ . ⁷⁴⁴ . ⁷⁴⁵ . ⁷⁴⁶ . ⁷⁴⁷ . ⁷⁴⁸ . ⁷⁴⁹ . ⁷⁵⁰ . ⁷⁵¹ . ⁷⁵² . ⁷⁵³ . ⁷⁵⁴ . ⁷⁵⁵ . ⁷⁵⁶ . ⁷⁵⁷ . ⁷⁵⁸ . ⁷⁵⁹ . ⁷⁶⁰ . ⁷⁶¹ . ⁷⁶² . ⁷⁶³ . ⁷⁶⁴ . ⁷⁶⁵ . ⁷⁶⁶ . ⁷⁶⁷ . ⁷⁶⁸ . ⁷⁶⁹ . ⁷⁷⁰ . ⁷⁷¹ . ⁷⁷² . ⁷⁷³ . ⁷⁷⁴ . ⁷⁷⁵ . ⁷⁷⁶ . ⁷⁷⁷ . ⁷⁷⁸ . ⁷⁷⁹ . ⁷⁸⁰ . ⁷⁸¹ . ⁷⁸² . ⁷⁸³ . ⁷⁸⁴ . ⁷⁸⁵ . ⁷⁸⁶ . ⁷⁸⁷ . ⁷⁸⁸ . ⁷⁸⁹ . ⁷⁹⁰ . ⁷⁹¹ . ⁷⁹² . ⁷⁹³ . ⁷⁹⁴ . ⁷⁹⁵ . ⁷⁹⁶ . ⁷⁹⁷ . ⁷⁹⁸ . ⁷⁹⁹ . ⁸⁰⁰ . ⁸⁰¹ . ⁸⁰² . ⁸⁰³ . ⁸⁰⁴ . ⁸⁰⁵ . ⁸⁰⁶ . ⁸⁰⁷ . ⁸⁰⁸ . ⁸⁰⁹ . ⁸¹⁰ . ⁸¹¹ . ⁸¹² . ⁸¹³ . ⁸¹⁴ . ⁸¹⁵ . ⁸¹⁶ . ⁸¹⁷ . ⁸¹⁸ . ⁸¹⁹ . ⁸²⁰ . ⁸²¹ . ⁸²² . ⁸²³ . ⁸²⁴ . ⁸²⁵ . ⁸²⁶ . ⁸²⁷ . ⁸²⁸ . ⁸²⁹ . ⁸³⁰ . ⁸³¹ . ⁸³² . ⁸³³ . ⁸³⁴ . ⁸³⁵ . ⁸³⁶ . ⁸³⁷ . ⁸³⁸ . ⁸³⁹ . ⁸⁴⁰ . ⁸⁴¹ . ⁸⁴² . ⁸⁴³ . ⁸⁴⁴ . ⁸⁴⁵ . ⁸⁴⁶ . ⁸⁴⁷ . ⁸⁴⁸ . ⁸⁴⁹ . ⁸⁵⁰ . ⁸⁵¹ . ⁸⁵² . ⁸⁵³ . ⁸⁵⁴ . ⁸⁵⁵ . ⁸⁵⁶ . ⁸⁵⁷ . ⁸⁵⁸ . ⁸⁵⁹ . ⁸⁶⁰ . ⁸⁶¹ . ⁸⁶² . ⁸⁶³ . ⁸⁶⁴ . ⁸⁶⁵ . ⁸⁶⁶ . ⁸⁶⁷ . ⁸⁶⁸ . ⁸⁶⁹ . ⁸⁷⁰ . ⁸⁷¹ . ⁸⁷² . ⁸⁷³ . ⁸⁷⁴ . ⁸⁷⁵ . ⁸⁷⁶ . ⁸⁷⁷ . ⁸⁷⁸ . ⁸⁷⁹ . ⁸⁸⁰ . ⁸⁸¹ . ⁸⁸² . ⁸⁸³ . ⁸⁸⁴ . ⁸⁸⁵ . ⁸⁸⁶ . ⁸⁸⁷ . ⁸⁸⁸ . ⁸⁸⁹ . ⁸⁹⁰ . ⁸⁹¹ . ⁸⁹² . ⁸⁹³ . ⁸⁹⁴ . ⁸⁹⁵ . ⁸⁹⁶ . ⁸⁹⁷ . ⁸⁹⁸ . ⁸⁹⁹ . ⁹⁰⁰ . ⁹⁰¹ . ⁹⁰² . ⁹⁰³ . ⁹⁰⁴ . ⁹⁰⁵ . ⁹⁰⁶ . ⁹⁰⁷ . ⁹⁰⁸ . ⁹⁰⁹ . ⁹¹⁰ . ⁹¹¹ . ⁹¹² . ⁹¹³ . ⁹¹⁴ . ⁹¹⁵ . ⁹¹⁶ . ⁹¹⁷ . ⁹¹⁸ . ⁹¹⁹ . ⁹²⁰ . ⁹²¹ . ⁹²² . ⁹²³ . ⁹²⁴ . ⁹²⁵ . ⁹²⁶ . ⁹²⁷ . ⁹²⁸ . ⁹²⁹ . ⁹³⁰ . ⁹³¹ . ⁹³² . ⁹³³ . ⁹³⁴ . ⁹³⁵ . ⁹³⁶ . ⁹³⁷ . ⁹³⁸ . ⁹³⁹ . ⁹⁴⁰ . ⁹⁴¹ . ⁹⁴² . ⁹⁴³ . ⁹⁴⁴ . ⁹⁴⁵ . ⁹⁴⁶ . ⁹⁴⁷ . ⁹⁴⁸ . ⁹⁴⁹ . ⁹⁵⁰ . ⁹⁵¹ . ⁹⁵² . ⁹⁵³ . ⁹⁵⁴ . ⁹⁵⁵ . ⁹⁵⁶ . ⁹⁵⁷ . ⁹⁵⁸ . ⁹⁵⁹ . ⁹⁶⁰ . ⁹⁶¹ . ⁹⁶² . ⁹⁶³ . ⁹⁶⁴ . ⁹⁶⁵ . ⁹⁶⁶ . ⁹⁶⁷ . ⁹⁶⁸ . ⁹⁶⁹ . ⁹⁷⁰ . ⁹⁷¹ . ⁹⁷² . ⁹⁷³ . ⁹⁷⁴ . ⁹⁷⁵ . ⁹⁷⁶ . ⁹⁷⁷ . ⁹⁷⁸ . ⁹⁷⁹ . ⁹⁸⁰ . ⁹⁸¹ . ⁹⁸² . ⁹⁸³ . ⁹⁸⁴ . ⁹⁸⁵ . ⁹⁸⁶ . ⁹⁸⁷ . ⁹⁸⁸ . ⁹⁸⁹ . ⁹⁹⁰ . ⁹⁹¹ . ⁹⁹² . ⁹⁹³ . ⁹⁹⁴ . ⁹⁹⁵ . ⁹⁹⁶ . ⁹⁹⁷ . ⁹⁹⁸ . ⁹⁹⁹ . ¹⁰⁰⁰ .

11. مما يزرعون لا خراج ولا عشر ولا يشاطرون لكونه برسم افواههم ويعانوا عند ادراك الغلة
باطلاق قدح واحد من كل ارب برسم افواههم ولا يلزموا
12. بخروج في حرب ولا قيام بحزية ولا من احباب الحراج وذوى الاموال والعقارات والتجارات
مما اكثر ^{sic} من اثني عشر درهما بالحجمه ^{sic} في كل عام
13. ولا يكلف احدا منهم شططا ولا يجادل اهل الكتاب² الا بالتي هي احسن³ ونحفض⁴ لهم جناح
الرحمة ويكف عنهم ادب⁵ المكروه حيثهما ^{sic} كانوا
14. وحيثا حلوا وان صارت النصرانية عند المسلمين فمليه ^{sic} رضاها⁶ وتمكينها من الصلوة في بيتها ولا
يحيل بينها وبين من هوى دينها
15. ومن خالف عهد الله واعتمد بالضد من ذلك فقد عصى ميثاقه ورسوله ويعانوا على مرمة يعهم
ومواضعهم⁷ ويكون ذلك معونة لهم
16. على دينهم وفعالهم بالعهد ولا يلزم احدا منهم بنقل سلاح بل المسلمين يذبوا عنهم ولا يخالفوا
هذا العهد ابدا الى حين تقوم الساعة
17. وتمضى⁸ الدنيا وشهد بهذا العهد التي ^{sic} كتبه محمد بن عبد الله رسول الله صلى الله عليه وسلم
لجميع النصارى والوفا بجميع ما شرط لهم عليه من اثبت اسمه وشهادته اخره
18. اسماء الشهداء
19. على ابن ابي ابو بكر بن ابي عمر بن الخطاب عثمان بن ابو الدرداء ابي ^{sic} هريره عبد الله بن
طالب عفاف عافان مسعود
عباس بن عبد المطلب
حارث بن عبد العظيم بن
ثابت حسن
20. فضيل بن الزبير بن طلحة بن سعد بن سعد بن ثابت بن زيد بن بوس^{sic} حنيفة بن¹⁰
عباس العوام¹¹ عبد الله معاذ عباده نفيس ثابت عيبه
هاشم بن معظم بن عبد الله بن عامر بن
عيبه قرشى¹² عمرو بن العاص ياسين

و³ ولا يجادلوا الا. ² Eine Abschrift. ¹ So alle Abschriften: gemeint ist بالجحمة. ⁴ يحفظ. ⁵ اذاب. ⁶ Eine Abschrift. ⁷ صوامعهم. ⁸ تنقضى. ⁹ Diese beiden Zeugen fehlen in den beiden datierten. ¹⁰ Undatierte Abschrift. ¹¹ Haben alle drei. ¹² Die undatierte läßt عمرو بن العاص weg.

- 21¹ وكتب على بن ابي طالب هذا العهد بخطه في مسجد النبي صلى الله عليه وسلم بتاريخ الثالث من المحرم ثانياً sic سنة من الهجرة² النبوية واودعت
- 22 نسخته في خزانة السلطان وختم بختم النبي عليه السلام وهو مكتوب في جلد اديم طابقي³ فطوبى ثم طوبى لمن عمل به وبشروطه⁴
- 23 ثم طوبى وهو عند الله من الراجين⁴ عفو ربه وفي الاصل المنقول منه هذه النسخته المتوجة بالنشان الشريف السلطاني
- 24 ما صورته نقات هذه النسخته من النسخته التي نقلت من النسخته الكائنة بخط امير المؤمنين على ابن⁵ sic ابي طالب كرم الله وجهه
- 25 بالامر الشريف السلطاني لازال نافذا بعون المعين السبحاني ووضعت بايد⁶ sic طايفة الرهبان القاطنين بجبل
- 26 طورسنا لكون النسخته المنقولة من نسخته نسخة بخط امير المؤمنين ضايعة وليكون⁵ سندا على
- 27 ما تشهد به المراسيم السلطانية والمربعات والسجلات التي في ايدي الطائفة المزبورة

[Rechts oben am Rande:]

“بورة نقلت عن الاصل بدون الفضل والوصل” 28

تمقه اضغف عباد البارى نوح بن احمد الانصارى

القاضى بمصر المحروسه عفى عنهما

مختم بختم مستدير ثقته هكذا

نوح

احمد

انصارى

(in Ta'lik) على شاكلة مهر اصله الممضى هذا الامضا

تمقه الفقير محمد القاضى بمصر القديمة غفرله

¹ Die undatierte. وكتبه. ² هجره. Ebenso. ³ Eine Abschrift. ويس وطه. ⁴ Eine Abschrift. وهو عبد الله بن راجين. ⁵ لكون. ⁶ Ist die Nachschrift des undatierten Textes. in ihr fehlen alle diakritischen Punkte.

Übersetzung.

Dies ist ein Schreiben, das Muhammed, Sohn des Abdallah, gerichtet hat an alle ²Menschen insgesamt als Verkünder und Ermahner und im Vertrauen auf die Verheißung Gottes an seine Geschöpfe, damit die Menschen keinen Rechtstitel haben wider Gott nach den Propheten, und Gott ist allmächtig und allweise. Er hat es geschrieben an das Volk seines Glaubens und an alle, ³welche sich zur Religion des Christentums bekennen im Osten und Westen der Erde, nah und weit, Araber und Nichtaraber, bekannt und unbekannt, als ein Schreiben, das er ihnen zum Schutz gemacht hat. Darum, ⁴wer den Schutz, der darin gegeben wird, verletzt und ihm zuwiderhandelt und übertritt, was er befiehlt, der verletzt den Schutz Gottes und bricht seinen Bund und verhöhnt seine Religion und verdient seinen Fluch, mag er Sultan sein oder ein anderer ⁵von den rechtgläubigen Muslims.

Und wenn Schutz sucht ein Mönch oder ein Pilger im Gebirge oder Tale, oder Höhle oder im Kulturlande oder in der Ebene oder im Sande oder *صحراء* oder Kirche, dann bin ich hinter ihnen und wehre ab ⁶von ihnen jeden, der ihr Feind ist, ich selbst und meine Helfer und die Leute meines Glaubens und meine Anhänger, denn sie [die Christen] sind meine Anhänger und meine Schutzbefohlenen. Und ich will fernhalten von ihnen den Schaden bei der [Zufuhr der] Lebensmittel, welche die Schutzbefohlenen heranschleppen und [fernhalten von ihnen] das Bezahlen des ⁷Charâg, außer soviel ihnen selbst gut dünkt. Und es soll gegen sie wegen irgend etwas davon weder Zwang noch Nötigung eintreten. Und nicht soll verändert werden ein Bischof von seinem Bistum, noch ein Mönch aus seinem Mönchtum, noch ein Einsiedler aus seinem Turme, ⁸noch ein Pilger von seiner Pilgerfahrt. Auch soll nicht zerstört werden ein Bau von ihren Kirchen und Kapellen noch von dem Vermögen ihrer Kirchen kommen zum Bau einer Moschee oder Wohnungen der Muslime. ⁹Wer so etwas tut, der verletzt den Schutz Gottes und handelt dem Gesandten Gottes zuwider. Und es soll nicht auferlegt werden den Mönchen und Bischöfen oder Einsiedlern Kopfsteuer oder Abgabe.

Ich will über ihren Schutz wachen ¹⁰wo immer sie sind, zu Lande und zu Wasser, im Osten und Westen, Norden und Süden, denn sie sind in meinem Schutz und in meinem Bunde und in meiner Sicherheit gegen jegliche Widerwärtigkeit. Ebenso sollen die, welche in die Einsamkeit

gehen in die Gebirge und heiligen Orte, nicht verpflichtet sein ¹¹ zur Kopfsteuer oder Zehnten oder Teilung von dem, was sie anbauen, soweit es für ihren Mund bestimmt ist, und sie sollen unterstützt werden beim Gewinnen des Getreides durch Freigebung eines *Ḳadaḥ* von jedem *Ardabb* zu ihrem Mundgebrauch. Und sie sollen nicht verpflichtet sein ¹² in den Krieg zu ziehen oder Kopfsteuer zu entrichten, auch die zur Grundsteuer Verpflichteten und die Besitzer von Vermögen, Boden und Handelsgeschäften [sollen] nicht mehr als zwölf *Dirhem* pro Kopf in jedem Jahre [zu zahlen haben]. ¹³ Und keinem sollen ungerechte Abgaben auferlegt werden, und nicht darf mit den Leuten des Buches gestritten werden außer über das, was am besten ist¹. Und wir wollen auf sie niederlassen die Flügel der Barmherzigkeit, und die Strafe der Widerwärtigkeit soll ihnen ferngehalten werden, wo immer sie sind ¹⁴ und wo immer sie sich niederlassen. Und wenn die Christin zu den Muslimen geht, so soll sie wohlwollend behandelt und ihr ermöglicht werden, in ihrer Kirche zu beten, und es dürfen zwischen ihr und dem, der ihre Religion liebt, keine Intrigen gemacht werden (?). ¹⁵ Und wer dem Schutze Gottes zuwiderhandelt und das Gegenteil davon beabsichtigt, der ist ein Rebell gegen seinen Bund und seinen Gesandten. Und sie sollen unterstützt werden beim Reparieren ihrer Kirchen und [heiligen] Orte, und das soll ihnen eine Beihilfe sein ¹⁶ für ihre Religion und ihr Festhalten am Vertrag, und keiner von ihnen soll zum Waffentragen gezwungen werden, sondern die Muslime sollen sie verteidigen. Und sie sollen diesem Schutzversprechen nicht zuwiderhandeln, bis die Stunde anhebt ¹⁷ und die Welt zu Ende geht.

Als Zeuge für dieses Schutzversprechen, welches geschrieben hat *Muḥammed* Sohn des *ʿAbdallah*, der Gesandte Gottes, für die gesamten Christen und [als Zeuge für] die Erfüllung alles dessen, was ihnen ausbedungen ist, dienen die nachstehend verzeichneten ¹⁸ Namen der Zeugen:

¹⁹ *ʿAli* b. *Abi Ṭālib* *Abu Bakr* b. *Abi Ḳuḥāfe* *ʿUmar* b. *el Chattāb* *ʿOtmān* b. *Affān* *Abu ʿl Dardā* *Abi Hurère* *ʿAbdallah* b. *Masʿūd* *ʿAbbas* b. *ʿAbd el Mutṭalib* *Ḥārīt* b. *Ṭābit* *ʿAbd el ʿazīm* b. *Ḥasan* ²⁰ *Fud̄el* b. *ʿAbbās el Zub̄er* b. *el Awām* *Ṭallḥa* b. *ʿAbdallah* *Saʿd* b. *Muʿād* *Saʿd* b. *ʿUbāde* *Ṭābit* b. *Nafis* *Zèd* b. *Ṭābit* *Bu Ifanife* b. *ʿUbaih* *Hāschim* b. *ʿUbaih* *Muʿazzam* b. *Ḳuraschi* *ʿAbdallah* b. *ʿAmr* b. *el ʿAṣi* *ʿĀmir* b. *Jāsīn*.

¹ Die Stelle ist verderbt, die Übersetzung nur eine Vermutung, s. S. 10.

²¹Geschrieben hat dieses Schutzversprechen 'Ali ibn Abi Tālib mit eigener Hand in der Moschee des Propheten am Datum des dritten Muḥarram des Jahres 2 der Hiġra des Propheten.

Die Unmöglichkeit, dieses Schriftstück authentisch zu finden, liegt klar zutage. Datierung, Stil und Inhalt beweisen jedes für sich allein schon die Unechtheit.

Zunächst ist das Datum, 3. Muḥarram des Jahres 2 der Hiġra, unmöglich. Zwar sind die ältesten Schreiben des Propheten Muḥammed an die arabischen Stämme nicht datiert; es ist aber sehr wahrscheinlich, daß er vor dem Jahre 5 überhaupt noch keine Schreiben versandt hat¹, und die Stämme, an die er sich dann wandte, wohnten sämtlich in der Gegend von Mēdina, jedenfalls nicht außerhalb des Hiġāz und Neġd. Mit den Stämmen im Norden vom Hiġāz, auf die er vor den Sinaiten treffen mußte, ist er erst mehrere Jahre später in Berührung gekommen. Der Stamm der Ġudām im Gebiet des alten Midian, also auf dem Wege von Medina nach dem Sinai, erhielt sein Schutzschreiben angeblich schon im Jahre 6², die Einwohner der Städtchen Adruḥ, Ġerbā, Maḳnā und Aila erst im Jahre 9 gelegentlich des Zuges nach Tebūk; in diesem Jahre war der Prophet überhaupt zum erstenmal mit Christen und Juden im Süden wie im Norden Arabiens in Berührung getreten. Schließlich braucht kaum erwähnt zu werden, daß unter den 47 Schreiben des Propheten, die sein Biograph Ibn Sa'd auführt³, ein solches an die Sinaiten nicht vorkommt.

In seiner Form ist es zudem ganz abweichend von den dort häufig wörtlich zitierten Schreiben. Zunächst fällt auf die völlige Abwesenheit der ständigen Eingangsförmel, die Absender, Adressat und Doxologie enthält. Statt dessen finden sich vage Ausdrücke, wonach es an die gesamte Menschheit, dann an die Anhänger des Propheten gerichtet sei. Weiter befremdet der Wechsel in der redenden Person. Zu Anfang wird von dem Propheten in der dritten Person geredet, von Zeile (5) an redet er in der ersten. Nur in dem Schutzschreiben an die Juden in Maḳnā findet sich

¹ Doch will SPRENGER, *Leben und Lehre des Muhammed III* 104, den Vertrag mit den Banu Damra und den Banu Ghifār in das Jahr 2 setzen, CAETANI (Bd. I 677) den ersteren in das Jahr 5.

² Diese frühe Ansetzung ist mir höchst zweifelhaft. Da die Ġudām im äußersten Norden vom Hiġāz, eigentlich schon im Byzantinischen Reich, wohnten, so kann Muḥammed schwerlich lange vor dem Zug nach Tebūk, also erst im Jahre 9, mit ihnen in Verbindung getreten sein.

³ Bei WELHAUSEN, *Skizzen und Vorarbeiten IV*. 97--135.

Ähnliches¹; hier redet er zu Beginn in der ersten, dann in der dritten Person als der Gesandte Gottes. In allen anderen aber redet er in der ersten Person. Der bei aller Weitschweifigkeit ungelente, häufig unklare Stil ist ganz unmuhammedanisch, bisweilen kaum noch arabisch zu nennen. Im besonderen möge auf folgende Ausdrücke aufmerksam gemacht werden:

2. Statt des Satzes *لئلا يكون للناس على الله حجة* hat eine Abschrift den gegenteiligen Sinn *ليكون الحجة لله على خلقه* »damit Gott den Rechtstitel habe gegen seine Geschöpfe«.

3. Mit *فصيح* sind gemeint alle, welche (gut) arabisch sprechen. Sonst lautet der Gegensatz *عرب وعجم*. Fast scheint es, als ob der Schreiber das erstere Wort, das er nur in der Bedeutung »Beduinen« kennen mochte, absichtlich vermieden hat.

6. Zwischen *اهل العهد* und *من القيام* fehlt sicher *و*; außerdem erwartet man *من* statt *عن*. Über den Sinn kann wohl kein Zweifel sein.

7. *ردية* findet sich in allen drei Abschriften, das Wort ist sonst nicht bekannt. (Schreibfehler für *زاوية = زوية* nach Littmann).

8. *يهدم* ist passivisch zu verstehen; das davon abhängige *بيتاً* ist eine noch jetzt von Ungebildeten gebrauchte Konstruktion.

13. Für *لا يجادل اهل الكتاب* haben zwei Abschriften nur *ولا يجادلوا*. Die ersichtlich unklare Fassung des Originals hat die verschiedenen Erklärungsversuche veranlaßt. Die Münchener Hs. Cod. ar. 210b (S. 21) hat Z. 24 eine Parallelstelle: *ولا تجاوبوهم الا بالتي احسن بهم*.

Der Ausdruck *نخفض* »wir wollen die Flügel der Gnade ausbreiten« braucht nicht christliche Redeweise zu sein, auch die Muhammedaner kennen das Bild, z. B. *من ضعف نفسه وانخفاض جناحه* K. al Raudat. II 14; vgl. auch den Namen, ursprünglich wohl Titel, *جناح الدولة* Fürst von Himş zur Zeit des ersten Kreuzzuges. Statt *عليهم* erwartet man *لهم*.

خراج und *جزية* wurden in späterer Zeit gleichbedeutend gebraucht; Severus ibn el Mukaffa' 164, 14: *الخراج الذى هو الجزية*.

14. *صارت* soll wohl *سارت* sein; der Ausdruck sieht nach christlichem Ursprung aus. *عليه* findet sich in allen drei Abschriften statt *عليهم*. Für

¹ SPERBER in M. S. O. S XIX 45.

رضاها hat eine Abschrift رضاها; der Ausdruck ist wie der ganze folgende Satz unarabisch, ebenso

15. واعتمد بالصد من ذلك.

17. التي ist falsche Schreibung für das dem ungebildeten Schreiber allein geläufige vulgäre elli.

20. Die Abkürzung für ابو حنيفة بو ist bei den ägyptischen Christen sehr gebräuchlich. Folgende Beispiele mögen genügen; aus Maḳrīzi (Chit. II) بوبشای . بوبخوم . بوجرج . بوشنودة . بوفار . بومينا . بومقار (auch منا), بومخنس . بومقار (so zu lesen statt بومخنس 495), بومرقورة . بوسويرس . بوهور . aus Severus b. al Muḳaffā' بوجراح . بوالحكيم . بومسلم .

Andererseits findet sich die Form ابا für ابو schon in alter Zeit بلعنبره; Ibn Sa'īd Tab. I 2. بامصطلق من ابا مسلم, ابا كيرة. Severus 204. Besonders häufig ist sie in Nordarabien bei Ortsnamen: (A)bāljesel (zwischen Ma'ān und Aḳaba), Abā Zelūme (»Elefant«) Huber Journal 547. Aba'lgezāz, Wādi im südlichen Midian u. a. m. Umgekehrt haben die Araber aus dem türkischen Bā in Bajazid Abū Jazid gemacht.

21. Merkwürdigerweise ist in der Unterschrift ابى بن ابى طالب das Wort ابى richtig. In dem echten Schreiben an die Juden von Maḳna¹ und in dem unechten aus der Geniza (s. u.) steht dafür ابو². Ich bemerke hierzu, daß die grammatisch unrichtige, aber in den ersten Jahrhunderten anscheinend nicht selten gebrauchte Schreibung ابو sich mehrfach belegen läßt, z. B. in dem aus dem 3. Jahrhundert d. H. stammenden Koran Nr. 15 der Aja Sofia heißt es: كتبه على بن ابو طالب, in Nr. 21 mit Wokfiĵe von Ramaḍān 337 d. H. aber كتبه على بن ابى طالب; Bekri G. W. 282 بخط ابو موسى.

25. بايد ist mittelalterlich.

Am schärfsten gegen die Echtheit des Schreibens spricht der Inhalt. Während in den erhaltenen echten Schutzschreiben des Propheten in der Hauptsache von den Pflichten die Rede ist, die den Schutzbefohlenen auferlegt werden, sind ihnen in der vorliegenden Urkunde im Gegenteil die weitgehendsten Vorrechte bewilligt ohne irgendwelche Gegenleistung. Daß Erleichterungen in der Steuerfrage die Hauptrolle dabei spielen, ist

¹ Balāduri 60.

² Bei SPERBER, a. a. O. 47—48.

begreiflich. Aber keine muhammedanische Regierung hat ihren Untertanen, am allerwenigsten den Christen, das Recht der Selbstbestimmung der Steuer je gewährt (7).

Man fragt sich, wer die Christen waren, die in solcher Weise bevorzugt werden sollten. Das Sinai-Kloster wird mit keinem Wort genannt, wenn auch zunächst und anscheinend in der Hauptsache von Einsiedlern und Mönchen, Pilgern und Bischöfen die Rede ist. Passen würde auch auf das Kloster die Erwähnung der Zufuhr der Lebensmittel, freilich auch auf die anderen in den Wüsten von Ägypten gelegenen. Auffälliger ist es schon, wenn von Besitzern von Vermögen, von Grund und Boden und von Handelsgeschäften gesprochen wird. Aber da das Kloster große Liegenschaften besaß, wenn auch schwerlich schon zur Zeit des Propheten, und mit den Erzeugnissen desselben gelegentlich wohl auch Handel trieb¹, so läßt sich diese Erwähnung allenfalls noch begreiflich finden. Ganz unerklärlich aber bleibt die Konzession über die christlichen Frauen und ihre Behandlung durch die Muhammedaner, ganz abgesehen davon zunächst, daß eine solche Konzession überhaupt unmöglich ist. Zu welchem Zweck sollten diese Frauen zu den Muhammedanern gehen, freiwillig doch nicht? Also nur als Kriegsgefangene, wenn sie in die Sklaverei geschleppt wurden. Und solche sollten am Besuch der Kirchen nicht verhindert und im Verkehr mit denen, die zu ihrer Religion hinneigten (Christen oder Muhammedaner?), nicht gestört werden dürfen? Abgesehen davon, daß eine solche Konzession von seiten Muhammeds ganz undenkbar ist, so hat vor allem das Kloster nie mit Frauen zu tun gehabt, denen überhaupt erst in der neuesten Zeit der Zutritt dazu gestattet worden ist.

Ebenso unverständlich ist die zugesagte Vergünstigung der Befreiung vom Kriegsdienst und Waffentragen², wenn unter diesen Privilegierten die Leute des Klosters verstanden werden sollen; waren doch die Christen insgesamt dieser Ehre nicht teilhaftig. Allerdings wissen wir, daß Christen zum Übertritt gezwungen und zu Soldaten gemacht wurden (Abû'l fida IV, 4) oder um den Schikanierungen und Demütigungen seitens ihrer muhammedanischen Herrscher zu entgehen, freiwillig zum Islam übertraten und sich in das

¹ So berichtet der Pilger Ludolf von Suthem 1336, daß die Klosterbrüder Kohlen und Datteln von Helym [= Tör] nach Babylon in großen Mengen zu Markte brächten.

² In dem gefälschten Schutzbrief für die Juden ist merkwürdigerweise gerade das Gegenteil, das Recht zum Waffentragen, zugesagt: SPERBER a. a. O.

Heer einstellen ließen (Severus 164, 15), oder von ihnen bedroht wurden, auf die Galeeren geschickt zu werden (id. 143, 13). Solche Vorkommnisse zu verhindern, dürfte der Verfasser der Urkunde beabsichtigt haben. Diese Abneigung gegen Krieg und Waffenhandwerk ist übrigens ein weiterer Beweis für den späten Ursprung der Urkunde. Jedenfalls war im 8. Jahrhundert n. Chr. bis in das 9. hinein von einem solchen unkriegerischen Geist bei der ägyptischen Bevölkerung nichts zu spüren. In diese Zeit, in die Jahre 107, 121, 132, 150, 156, 216 d. H. fallen die großen Aufstände, hauptsächlich in Unterägypten, deren Unterdrückung den arabischen Statthaltern Mühe genug gemacht hat.

Alle diese Erwägungen lassen die Annahme unmöglich erscheinen, daß die Urkunde von einem Angehörigen des Klosters und zu dessen Vorteil allein angefertigt worden sei. Es bleibt dann eben nur die Erklärung übrig, daß sie außerhalb des Klosters entstanden ist. Allerdings hatte sein Urheber in erster Linie die Vorteile von Klosterleuten dabei im Auge und dann erst die der christlichen Bevölkerung des Landes insgemein.

Ein bestimmter Anlaß zur Herstellung der Urkunde läßt sich daraus nicht recht ersehen. Aus der Zusage, daß keine Erhöhung der Steuer erfolgen soll, kann man schließen, daß eine solche damals gedroht hat oder schon eingetreten war. Ferner läßt das Versprechen, daß kein Gebäude, d. h. wohl Teil von Kirchen, demoliert und das Vermögen der Kirchen nicht zum Bau von Moscheen und muhammedanischen Häusern verwendet werden darf, vermuten, daß dergleichen damals zu befürchten gewesen ist. Solche Fälle sind aber in Ägypten häufig vorgekommen, einige aus dem Mittelalter sollen später angeführt werden.

Daß als Ursprungsland nur Ägypten in Betracht kommen kann, zeigt die Erwähnung der Maße *Ardabb* und *Ḳadaḥ* (11), die nur dort, aber nicht in Syrien im Gebrauch waren¹; im übrigen sind spezifisch ägyptische Sprachwendungen im Text nicht vorhanden.

Bezüglich der Zeit der Herstellung ist ein sicherer Anhaltspunkt im Text gegeben durch die Erwähnung des »Sultans« (4)². Dieses Wort, ursprünglich = Regierung, Herrschaft, wurde zwar schon seit dem 1. Jahrhundert d. H. den Statthaltern, wie es scheint vom Volke als Hoheitstitel beigelegt und

¹ Noch in Aila-ʿAḳaba waren Maße und Gewichte syrisch. Muḳaddasi 170, 2.

² Der Ausdruck »mag er Sultan sein oder etwas anderes« bedeutet nur = hoch und niedrig.

von ihnen geführt¹. Offiziell freilich wurde er erst etwa zwei Jahrhunderte später im Jahre 334 d. H. = 945 n. Chr. von dem abbasidischen Reichskanzler bzw. Regenten Ahmed aus dem persischen Geschlecht Būjeh (arabisch Buwaihi) neben dem Ehrentitel معز الدولة angenommen, zum Zeichen dessen, daß er die weltliche Gewalt im Abbasidenreiche übernommen habe. Wann in Ägypten der Sultanstitel amtlich eingeführt wurde, bleibt unsicher; eine bestimmte Angabe bei den Historikern findet sich nicht darüber. Die Großwezire des späteren Fatimidenchalifen scheinen ihn (außeramtlich?) geführt zu haben, so Badr el Gamāli², Ibn Sallār unter el Zāfir im Jahre 547³, und unter el Ādid Asad eddīn Schīrkūh, in dessen Bestallungsurkunde امير الجيوش mit سلطان الجيوش wechselt⁴. Der erste, der ihn offiziell führte, war Saladin; er erhielt ihn im Jahre 570, trug ihn aber erst seit 576⁵.

Die Sinaiurkunde kann also nicht vor rund 900 n. Chr. entstanden sein. Zu dieser Ansetzung paßt noch ein anderer Anhaltspunkt. Es war oben gesagt worden, daß in dem ältest erhaltenen Firman vom Jahr 1134 die Urkunde als »alte« bezeichnet ist. Da nun kaum anzunehmen steht, daß noch eine andere vorhanden gewesen ist, also nur die vorliegende damit gemeint sein kann, so müßte sie damals etwa mindestens 100, vielleicht 200 Jahre alt gewesen sein. Wir kämen also in die Zeit vor 1000 und können mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die Herstellung auf den Raum von 900—1000 begrenzen.

Ist diese Ansetzung richtig, dann darf man noch einen Schritt weiter tun und annehmen, daß unser Schriftstück in der Zeit des Chalifen Hākim (996—1020 n. Chr.) entstanden sein mag. Auf sie passen auch die angeführten Merkmale einer schweren Bedrückung⁶. Hākim war, obwohl er von einer christlichen Mutter stammte, offenbar entschlossen gewesen, das Christentum auszurotten.

Über 1030 Kirchen und Klöster habe er zerstören lassen; ihr Vermögen wurde geraubt und samt Grund und Boden zum Bau von Moscheen

¹ Der gleiche Bedeutungsübergang hat mit dem Wort »daula« stattgefunden, das jetzt in Südarabien Titel aller Häuptlinge geworden ist.

² Maḡr. Chiḡ. I 442.

³ v. BERCHEM, Matériaux 229 A. 4, WÜSTENFELD, Gesch. der Fatimidenchalifen 316

⁴ K. al faudatein I 158/9.

⁵ v. BERCHEM, 727 A. 4.

⁶ Die Leidensgeschichte der Christen in Ägypten gibt ausführlich Maḡrīzi, Chiḡ. II 492 f.

verwendet. Der Steuerdruck erreichte eine nie dagewesene Härte. Handwerker und einfache Arbeiter mußten $1\frac{1}{2}$ – $1\frac{3}{4}$ Dinar im Jahre zahlen, obwohl der gesetzliche Höchstsatz nur 1 Dinar war¹. Die Geistlichkeit, die bis 'Umar ibn 'Abd el 'Aziz samt ihren Grundstücken ganz steuerfrei geblieben², dann von Jezid zur Steuer herangezogen worden war, unter Abdallah ibn el Habbāb noch eine Erhöhung, unter Ibn Tulūn wieder eine Ermäßigung erfahren, unter dem Chalifen Muḩtadir im Jahr 315 d. H. = 927 n. Chr. sogar völlige Steuerfreiheit erlangt hatte, war von den Fatimiden offenbar aus politischen Gründen, um an den Christen ein Gegengewicht gegen die sunnitische Bevölkerung zu bekommen, stark begünstigt worden³. Der Einfluß und das Ansehen, den das christliche Element besonders unter el Mu'izz und el 'Aziz in der Staatsverwaltung erlangt hatte, mußte eine muhammedanische Reaktion erzeugen, die unter Hākim's Leitung der schwerste Schlag wurde, den das Christentum in Ägypten erlitten hat. Sich gegen solche Verfolgungen zu schützen und womöglich die frühere günstige Lage wiederzugewinnen, das war offenbar der Zweck, den der Verfasser der Urkunde im Auge gehabt hat. Daß die Fälschung besonders geschickt ausgeführt sei, läßt sich nicht behaupten. Um so mehr muß man sich wundern, daß ein solches Machwerk über ein halbes Jahrtausend für echt gehalten werden konnte. Nur der Mangel der Muhammedaner an kritischem Sinn in religiösen Fragen sowie ihre Ehrfurcht vor den آثار können diese Erscheinung erklären.

Nicht ausgeschlossen freilich bleibt die Möglichkeit, daß Sultan Suleiman oder sein Vertreter, der das Dokument zu sehen bekommen hat, Mißtrauen dagegen gefaßt und zur Vermeidung von Ärgernissen es habe verschwinden lassen.

Schließlich steht das Dokument in der Geschichte des Orients nicht ohne Beispiel da. Alle Religionsparteien haben bei der Herstellung gefälschter Urkunden mitgetan, die von dem Propheten herrühren sollten. Die ältesten reichen bis in die Zeit kurz nach seinem Tode hinauf⁴. Das bekannteste ist die Schenkungsurkunde des Propheten an die Familien Tamīm b. Aus und Nu'eim b. Aus el Dāri, durch die sie sich großen Grund-

¹ Abu Jūsuf, K. al charāğ 69, 70.

² Severus b. el Muḩaffā' 134, II. 143, 22 id. 144.

³ Der Armenier Abu Šālih (Churches and Monasteries of Egypt, ed. Evetts, S. 15) rühmt, daß die Fatimiden den koptischen Klöstern und Kirchen reiche Ländereien verliehen haben, die ihnen dann von Saladin wieder genommen wurden.

⁴ SPERBER a. a. O. 67. GOLDZIEHER, Muhammed. Studien II 364.

besitz in Südpalästina verschafft hatte. Der Schwindel wurde zwar von dem Kādi von Jerusalem im Jahre 490 d. H. aufgedeckt, aber trotzdem wurde das Machwerk als Reliquie für schweres Geld von einer Chalifenbibliothek erworben¹. Ein anderes Exemplar, genannt كتاب الانطاء, so genannt nach seinem Beginn هذا اما انطى محمد², ist von einem Nachkommen der Familie zur Zeit des Sultans Murād nach Konstantinopel gebracht und der kaiserlichen Bibliothek verehrt worden³.

Sicher apokryph ist auch das Schreiben an den Bischof Daghātīr⁴. Der echtbeduinische Name⁵ dieses tief im byzantinischen Reiche (Emesa) wohnenden Adressaten, noch mehr aber der von den echten Schreiben ganz abweichende Inhalt lassen über die Unechtheit keinen Zweifel. Während das erste Schreiben von den angeblichen Adressaten gefälscht war, rührt das zweite offenbar von einem übereifrigen Anhänger des Propheten her, der dessen Ruhm damit zu verherrlichen glaubte.

Nicht zu zweifeln dagegen ist an der Echtheit des Schutzschreibens, das der Prophet an die jüdischen Bewohner der Städtchen Adruh und Garbā gerichtet hatte, und das dort noch zu Ende des 10. und im 11. Jahrhundert H. vorgezeigt wurde⁶, samt der (echten?) Burde des Propheten, die gleichfalls dort aufbewahrt wurde⁷. Allerdings weisen die Überlieferungen über dieses Schreiben bemerkenswerte Differenzen auf, zu denen ich aber die doppelte Fassung als unerheblich nicht zählen möchte. Zunächst ist nicht klar, ob es sich um ein oder zwei Schreiben gehandelt hat. Nach Ibn Sa'd, Ibn Hischām und Balāduri ist das Schreiben an die Einwohner beider Städte zusammen gerichtet gewesen, worin nichts Auffallendes zu finden ist, obwohl sie in erheblicher Entfernung voneinander lagen. Tabari dagegen sagt ausdrücklich (I 1702), daß der Prophet an jede Stadt besonders ge-

¹ S. o. 3 A. 1. Hierzu NÖLDEKE in Lit. Zentralbl. 1916, Sp. 707 (LITTMANN).

² Über das Verbum انطى s. LANDBERG, Arabica V 142.

³ Nach dem Glossator von Ibn Doraïd, Kitāb el ischtikāk 226 Anm. b. Welcher Murād von den dreien dieses Namens gemeint ist, wird dort nicht gesagt, es heißt nur فى الدولة المرادية. Auch die Zeit des Glossators läßt sich nicht ermitteln.

⁴ WELHAUSEN, Skizzen IV, Nr. 43, S. 119.

⁵ So, nicht Dughātīr, möchte ich den Namen vokalisieren. Der moderne Deghētīr (HESS, Beduinennamen 22) ist nicht Diminutiv, sondern Aussprache mit Imāle. Häufig ist die Form Daghātīr oder Dughātīr.

⁶ SPERBER a. a. O.

⁷ Muḳaddasi 178, 9.

geschrieben habe (كتب لكل كتابا), und Wāḳidi andererseits, der das Schreiben an Adruḥ vor Augen gehabt und kopiert hat, sagt nichts von Ġerbā. Ibn Sa'd verwirrt die Sache ganz, indem er den zweiten Namen Ġanba schreibt, ein zweites Mal (Nr. 44) die Banu Ġanba Juden nennt und als einen Teil der Einwohner von Maḳnā bezeichnet.

Die Späteren hatten erst recht keine genaue Kunde mehr. Muḳaddasi (178, 9) sagt, das Schreiben sei in Adruḥ vorhanden, Bekri dagegen, es sei in Ġerbā, ein andermal (unter *دومة الجندل*) allerdings, es sei in Adruḥ¹. Eher könnte die große Differenz in den Angaben über die Höhe der Steuer auffallen. Nach Wāḳidi bekamen die Einwohner von Adruḥ allein 1000 Dinar jährlich zu zahlen, nach Ibn Sa'd die beiden Städte zusammen nur 100, nach Balāduri Adruḥ 100, Ġerbā die »gizje«. Da die Zahlen in dieser ältesten Zeit nicht in Ziffern, sondern in Buchstaben voll ausgeschrieben wurden, so ist diese Differenz nicht ohne Belang. Aber trotz dieser Einwände wird an der Echtheit des Schreibens festzuhalten sein.

Auch die Juden haben eines oder mehrere solcher gefälschten Dokumente besessen, begreiflich, da der Islam von Anfang an ihnen noch schlimmer mitgespielt hat als den Christen. Die Versuchung lag bei ihnen um so näher, als ein unzweifelhaftes, vom Propheten herrührendes Schutzschreiben für die jüdische Gemeinde in Maḳnā am Golf von Aḳaba tatsächlich vorhanden war². Nach seinem Muster ist im Mittelalter ein neues Schutzschreiben für dieselbe Gemeinde und die von Chēbar angefertigt worden, das erst in neuester Zeit in Cairo aufgefunden worden ist³. Obwohl es zwar noch nicht in allen Einzelheiten aufgeklärt ist, so muß die Unechtheit bei vorurteilsfreier Betrachtung außer Zweifel bleiben. Vor dem Sinaidokument hat es eine viel geschicktere Abfassung voraus; gemeinsam mit ihm hat es, daß es wie dieses nur von Rechten spricht, die den Adressaten bewilligt werden.

Es müssen aber noch mehr derartige Dokumente in Ägypten während des Mittelalters existiert haben. Von dem Mamlukensultan Ġaḳmaḳ (842—857 d. H. = 1438—1453 n. Chr.) wird berichtet⁴, daß er im Jahre 846 d. H.

¹ SPRENGER (III, 424 A. 1) sagt, Bekri berichte in seiner Geographie, daß die Juden in Midian auch einen Brief des Propheten besitzen, der zwar ganz schwarz geworden, aber noch leserlich sei. Ich habe die Stelle nicht finden können.

² Von Ibn Sa'd Nr. 44 und Balāduri 60 in etwas abweichenden Überlieferungen erhalten.

³ SPERBER, a. a. O. 48 ff.

⁴ Sachāwī, Tibr. ed. Cairo 1896, 39—40: *العهد المكتوب على أسلافهم*

Anhang.

Eine ähnliche Urkunde, ein Schutzbrief des Propheten Muhammed für die koptischen Christen in Ägypten, findet sich in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek als Cod. arab. 210b.

Es ist dies eine moderne Kopie, nach Papier und Schrift aus der Zeit nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Da eine Herausgabe und Bearbeitung der Urkunde von anderer Seite zu erwarten steht, so mag hier nur die Einleitung im Wortlaut, der Inhalt bloß im Auszug wiedergegeben werden:

- ١ نسخة العهد كما رسم سيد الانام عليه اتم التحيات وافضل السلام الى الذميون sic بالامن والامان
محررها الفقير جرجس
- ٢ بسم الله الرحمن الرحيم وبه نستعين نسخة العهدة الذي sic كتبها محمد بن عبد المطلب وهبة منه لسائر
طوائف النصرانة والقطب بمصر وسائر اقاليمها جميعاً وقال هذا عهدى منى الى كافة النصرانة الذمية
والى سائر المواضع الساكنين
- ٣ فيها حفظ sic منا لهم ورعاية لاجل الله تعالى لانهم وداعة الله فى ارضه الخ

Übersetzung.

- ١ Abschrift des Schutzschreibens, wie [es] der Herr der Menschen [Segenswünsche] geschrieben hat an die Schutzbefohlenen in Sicherheit und Frieden. [Ab-]geschrieben hat es der [der göttlichen Gnade] bedürftige Gîrgis.
- ٢ Im Namen Gottes, des barmherzigen Erbarmers, und zu ihm flehen wir um Schutz.
[Dies ist] die Abschrift des Schutzschreibens, das Muhammed ibn 'Abd el Muţtalib geschrieben hat, und als Geschenk von ihm an alle übrigen Konfessionen der Christen und der Kopten in Ägypten und allen ihren sonstigen Gebieten. Und er spricht: Dieses ist mein Schutz[-versprechen] von mir für alle christlichen Schutzgenossen und für alle übrigen Orte, in denen sie wohnen
- ٣ als Schutz von uns für sie und zur Hut von Gottes wegen, denn sie sind ein Gut Gottes auf seiner Erde usw.

Nach dieser recht langatmigen Einleitung (Z. 1—7) verspricht der Prophet ihnen den Schutz Gottes für sie, ihre Ländereien, Kirchen, Klöster und deren Insassen (8—9), für ihre Religion, soweit in seinen und seiner Leute, der Ismailiten, Kräften stünde (10—11), will sie ehren in aller Welt, daß sie Schreiber und Schatzmeister bei Sultanen, Königen und den Großen der Erde werden können (12). Ihre Mönche und Geistlichen sollen ohne Abgaben, ihre Kirchen, Klöster und Pachtländer für ewige Zeiten steuerfrei bleiben; ihre Patriarchen und Bischöfe sollen nicht abgesetzt, ihre Gesetze nicht aufgehoben (13), kein Christ an seiner Religion gehindert und ihre Bethäuser nicht zerstört werden (14). Aus den Häusern der Christen darf nichts genommen, ebensowenig aus ihren Kirchen (15). Wenn ein Bau von ihren Kirchen einstürzt, darf er repariert werden (16). Es dürfen den Christen keine Lasten auferlegt werden, außer solchen, mit denen sie einverstanden sind (17). Herumziehende Kaufleute sollen pro Jahr sieben Dirhem zahlen (18); vom Grundbesitzer soll nicht mehr erhoben werden, als er leisten kann (19). Die Christen dürfen nicht zum Kriegsdienst herangezogen werden (21); auch dürfen sich die Muhammedaner in Streitigkeiten zwischen Christen nicht einmischen, außer zur Begütigung (22). Abnehmen dürfen die Muhammedaner den Christen nichts, außer als Entleihung (23). Niemand soll sie kränken oder schädigen (24—25). Verboten ist auch نكاح نسائهم وبناتهم (26), sowie ihre Töchter zu heiraten und ihre Weiber, außer wenn sie freiwillig zum Islam übertreten (27). Kein Christ soll mehr Sklave eines Muslim werden dürfen (28). Im Notfalle soll der Muslim dem Christen beistehen (29—30). Sie sollen die christlichen Kirchen nicht betreten, noch den Gottesdienst stören (31). Die Christen brauchen den Muslimen im Kriege nicht beizustehen, nur sollen sich die Klosterbewohner der von der Pilgerfahrt nach Mekka Heimkehrenden mit Speise und Trank annehmen (32). Man soll die Christen nicht zwingen, ihre Religion zu verlassen (33), ihre Geistlichen und Mönche nirgends kränken (34). Man soll die Christen nicht hindern, die Glocken zu läuten انضرب في سفينة نوح عليه السلام.

Das Schriftstück ist im Gegensatz zum Sinaidokument nicht datiert und trägt außer 31 Zeugenunterschriften noch die Bemerkung, daß es von Abā Tālib b. Ahmed — wohl dem Chalifen Omar — auf Gazellenleder in drei Exemplaren geschrieben worden sei, wovon das eine im Hause der

Herrschaft (bait el mamlaka) im Maglis des Sultan sich bis auf diesen Tag befinde, die beiden andern bei den Mönchen in der Wüste (جربة).

Die Urkunde ist laut Z. 2 für die Kopten, also wohl auch von ihnen angefertigt worden und enthält ziemlich dieselben Verheißungen von Vorrechten wie das Sinaidokument. Doch finden sich einige Abweichungen, die für den koptischen Verfasser charakteristisch sind. Während in dem Sinaidokument (Z. 12) die Christen sich jährlich 12 Dirhem als Steuer auferlegen lassen wollen, sollen die Kopten nur sieben zahlen (Z. 18). Weiter wird den koptischen Christen verheißt (Z. 12), daß sie Beamte und Finanzleute bei den Sultanen und Großen der Erde sein sollen, eine Stellung, die sie das ganze Mittelalter hindurch bis in die neueste Zeit in Ägypten eingenommen haben, zum Mißvergnügen nicht bloß der Muhammedaner, sondern auch der übrigen Christen, die vom Regierungsdienst ausgeschlossen waren.

Dafür erkennt die koptische Urkunde aber auch eine Verpflichtung an, von der sich im Sinaidokument nichts findet: den muhammedanischen Pilgern soll von den Bewohnern der Klöster¹ Speise und Trank gereicht werden.

Anderseits findet sich eine merkwürdige Übereinstimmung. Der unklare Ausdruck der Sinaiurkunde, Z. 13, *ولا يجاد لوا | اهلى الكتاب | الابالى هي احسن*, erscheint in der koptischen, Z. 24, freilich etwas verändert, wieder: *ولا تجاوبوهم الا بالى واحسن بهم*. Es ist möglich, daß beide Lesarten zurückgehen auf eine ursprüngliche: *ولا تجاوبوهم الا بالى احسن*. Daraus möchte ich aber nicht schließen, daß beide Urkunden auf eine ältere zurückgehen, sondern höchstens, daß die eine nicht ohne Kenntnis der andern entstanden ist.

II.

Zwei Firmane des Sultans Kâit Bâi.

Als ein Beispiel der Firmane folgen zwei vom Sultan Kâit Bâi, also aus dem Ende des Mittelalters.

Das Kloster hatte die wechselnden Geschicke Ägyptens überdauert, den Übergang der Fatimidenherrschaft an die Dynastie Saladins, dann deren

¹ Gemeint sind die der Klöster im Wâdi Natrûn, durch das die alte Straße der nordafrikanischen Pilger führte.

schnellen Verfall und ihre Ablösung durch die Mamlukenherrschaft, mit der die letzte Periode staatlicher Selbständigkeit für Ägypten gekommen war.

Der Talisman, den das Kloster an jenem angeblichen Schutzschreiben des Propheten Muhammed besaß, hätte es zwar nicht vor Brandschatzungen seitens der Beduinen, selbst teilweiser Zerstörung und gelegentlicher Ausmordung schützen können, aber schließlich hatte es ihm allein die Möglichkeit seines Fortbestehens zu danken. Denn wenn schon in der älteren Zeit ein Zweifel an seiner Echtheit nicht laut geworden war, so war das in der späteren Zeit erst recht nicht mehr möglich, und so sahen sich selbst die größten Christenfeinde unter den ägyptischen Sultanen gezwungen, ihren Beamten und den Beduinen den Schutz des Klosters und seiner Bewohner immer wieder zu empfehlen.

War unter den Fatimiden, mit Ausnahme von el Hākīm, noch mehr unter den Aijubiden von Saladin an die Lage der ägyptischen Christen leidlich günstig gewesen, so trat mit der ersten Mamlukendynastie eine Periode der Bedrückung und Verfolgung ein, die auch unter der zweiten noch anhielt und den Bestand des Christentums in Ägypten erheblich geschmälert hat.

Wie schlimm die Lage der Christen in Ägypten während der zweiten Hälfte des Mittelalters geworden war, möge durch einige kurze Auszüge aus den Berichten muhammedanischer Chronisten gezeigt werden.

Als im Jahre 663 d. H. (= 1264/65 n. Chr.) in Kairo eine große Feuersbrunst ausbrach, die wie üblich den Christen zur Last gelegt wurde, befahl Sultan Baibars, sämtliche Christen zu verbrennen, wozu auch unverzüglich Anstalten getroffen wurden. Nur durch schwere Geldopfer an einige hohe Beamte gelang es, das Unheil abzuwenden¹. Eine umfassende Zerstörung von Kirchen und Klöstern durch ganz Ägypten, von Alexandrien bis Asuān und in die Oasen der Sahara hinein, fand im Jahre 721 d. H. (= 1321 n. Chr.) statt, unter der Regierung des Sultans Malik el Nāṣir, der gegen den von der Geistlichkeit aufgehetzten Pöbel machtlos war, zumal da auch die hohen Beamten mit ihm sympathisierten. Unersetzliche Schätze von Denkmälern altchristlicher Kunst und Literatur sind damals zugrunde gegangen².

¹ Ibn Ijās I. 104. Aus Severus b. el Muḳāffā' wissen wir, daß seit der ersten Zeit des Islam in Ägypten die Strafe des Verbrennens der Christen Sitte geworden war.

² The Churches and Monasteries of Egypt, attributed to Abu Ṣāliḥ, by Evetts, 328f.; Maḳrīzī, Chiṭāṭ II, 49.

Im neunten Jahrhundert wurden diese Zerstörungen fortgesetzt. Sultan Gaḡmak, der stark fanatisch war, da er unter dem Einfluß seines Hofimām stand, ließ sich von der Geistlichkeit bewegen, im Jahre 846 d. H. (= 1442 n. Chr.) die Schließung und Zerstörung einer Reihe von Kirchen anzuordnen¹.

Für den Haß, der bei der muhammedanischen Geistlichkeit, vielleicht auch beim Volke gegen Christen und Juden herrschte, zeugen die Ausdrücke, die damals für die Andersgläubigen im Schwange waren: الكفار »Ungläubige«², اللعين »Verfluchter«³, اليهود اللئيم »die gemeinen Juden«⁴, دينهم »ihre elende Religion«⁵, اخزاهم الله »Gott verschände sie«⁶, zeugt vor allem die Wut, mit der das Schreiben des abessinischen Königs Zar'a Ja'kūb aufgenommen wurde, obwohl es in sehr würdigem Tone gehalten war⁷ und nur einige berechtigte Forderungen erhob, z. B. die Unterlassung der an die Christen üblichen Anrede: du Hund. Die Antwort fiel schroff ablehnend aus; ihr Wortlaut wird zwar nicht mitgeteilt, wird aber entsprechend gewesen sein, da der König nur اللعين »der Verfluchte« genannt wird. Der Negus hielt sich dann an die Muhammedaner seines Reiches, während der Sultan den Patriarchen⁸ foltern ließ und alle Christen umzubringen drohte⁹.

Drei Jahre später (Du'lkā'de 849 d. H. = Februar 1446) unternahm er einen Vorstoß gegen das Sinaikloster. Er hatte erfahren, daß die Moschee daselbst von einigen Kapellen und Mönchszellen überragt würde und diese

¹ Ibn Ijās II, 35, ausführlicher bei Sachāwi, Tibr 20. 21. 36. 39. 72. Daß der Sultan aber gleichzeitig die Straßen von Kairo bei Prügelstrafe zu reinigen befahl, wurde ihm als schwere Bedrückung ausgelegt. Sach. Tibr 36. Übrigens mag daran erinnert werden, daß wenige Jahre vorher nach dem Konzil von Florenz (1439) die definitive Scheidung der östlichen und westlichen Kirche erfolgt war.

² Sach. Tibr 64. 71. 125. 309.

³ Ebenda 38. 39. 71.

⁴ Ebenda 72.

⁵ Ebenda 38.

⁶ Ebenda 309.

⁷ Ebenda 68—71.

⁸ Doch wohl den koptischen.

⁹ Die Beziehungen mit Abessinien blieben noch lange gespannt. Erst 857 d. H. kam wieder eine abessinische Gesandtschaft nach Kairo, Einzelheiten darüber sind nicht mitgeteilt. Sach. Tibr 428: dann wieder eine im Jahre 880 d. H. zu Kāit Bāi und schließlich 922 eine zu Kaṣṣub, die beinahe unglücklich geendet wäre: Ibn Ijās III, 7—9.

wie auch der Glockenturm nur 30 drâ' von ihr entfernt seien. Es wurde eine Untersuchungskommission hingeschickt¹, die die Anschuldigung bestätigte. Ihrem Bericht verdanken wir eine Aufzählung der Kirchen bzw. Kapellen in und außerhalb des Klosters². In einem Protokoll vom 5. Du'ḥiğge desselben Jahres (= 5. März 1446) wurde dann bestimmt, daß diese Kapellen und Zellen zu demolieren seien und ihr Platz Staatseigentum werden solle. In einem Firman vom Du'ḥka'de 855 d. H. (= Ende November 1451) wurde dem Bischof Joachim Steuerfreiheit für die Gärten von Tôr³ und Abschaffung der neuen Steuern sowie das alleinige Aufsichtsrecht darüber bewilligt.

Ende Du'ḥka'de 851 d. H. (= Januar 1448 n. Chr.) schließlich ließ er, wiederum auf Betreiben der Geistlichkeit, eine griechische Kirche in Altkairo, in dem ehemaligen römischen Kastell gelegen, abbrechen. Das Inventar, Marmorsäulen, Kanzel (»Patriarchensitz«), Leuchter, usw. wurde zum Bau und zur Ausstattung einer neuen Moschee verwendet⁴.

Auf Gaḳmaḳ folgte nach den weniger hervortretenden Herrschern Inal, Choschkadem⁵ und Bilbai⁶ im Jahre 872 d. H. (= 1468) Sultan Ḳâit Bâi, der Urheber der im folgenden mitgeteilten Firmane. Zum Verständnis der Zeit, in der ihre Verleihung erfolgte, wird es sich empfehlen, die Regierung dieses Sultans etwas näher zu betrachten, die als eine letzte Glanzperiode von Ägypten gilt.

Ḳâit Bâi's Regierung, von 873—901 d. H. = 1468—1495 n. Chr., war die längste, die ein Herrscher Ägyptens nach dem Fatimiden Mustansir (427—487 = 1035—94) gehabt hat. Aber obwohl das ägyptische Reich, das sich im Norden bis an den Euphrat und nach Cilicien erstreckte, wäh-

¹ Die Mitglieder erhielten 20 Dinar Reisediäten und freie Beförderung per Kamel (هجن), Sach. Tibr 125.

² In Wâdi el Leğāh und el Rabwe drei Kirchen und eine in Wâdi el Fuḳera, dieselben, die in der Bulle vom Papst Honorius III. vom 2. August 1218 genannt werden: Roboe, Lijah und Fucra; dazu Raython (statt Raythou), ein casale am Roten Meere (offenbar Tôr) und Faran. Röhricht in Z. D. P. V. X (1887). 237.

³ بساتين الطور: oder sind die Gärten des Klosters am Sinai gemeint?

⁴ Sach. Tibr 182. Der Chronist sagt am Schluß seiner Schilderung von dieser Beraubung: Gott sei gepriesen dafür.

⁵ Die beiden ersten sind in der Sinaisammlung durch einige Firmane vertreten; sie schreiben sich ايتال (also nicht ايتال, aber Inal zu sprechen) und خشقدم.

⁶ Oder ايلباي? Da die Namen in den Firmanen nie punktiert sind, würde sich der Streit, ob ايلباي oder ايلباي gesprochen wurde, auch durch die eigenhändige Namenschrift nicht entscheiden lassen. Von ihm ist aber kein Firman vorhanden.

rend dieser Zeit von größeren Erschütterungen von außen her verschont blieb, so gelang es diesem Herrscher nicht, den auf allen Gebieten des staatlichen Lebens auftretenden Verfall aufzuhalten. An seiner Zunahme hatte er vielmehr reichlichen Anteil.

Die Politik seiner Vorgänger, seine militärische Macht zu stärken, setzte er in erhöhtem Maße fort durch immer weitere Ankäufe von tscherkessischen, weniger türkischen Mamluken für sein Heer; die Zahl dieser von ihm in das Land gebrachten Fremden soll fast 8000 betragen haben¹. Aber statt sich damit eine ihm ergebene Truppe zu schaffen, erreichte er das Gegenteil. Mit ihrer zunehmenden Zahl steigerte sich das Machtbewußtsein und damit die Unbotmäßigkeit dieser Truppe, die sich längst zu einer Kriegerkaste ausgewachsen hatte. Allerdings ist Mangel an Disziplin und Neigung zu Aufruhr in den stehenden Heeren des muhammedanischen Orients ein Krebschaden bis in die osmanische Zeit herab geblieben. Auch die kraftvollsten der türkischen Sultane des 16. Jahrhunderts hatten häufig genug mit schweren Auflehnungen der Janitscharentruppen zu kämpfen, Auflehnungen, die meist nur durch Aufopferung der besten Offiziere gedämpft werden konnten. Bei dem ägyptischen Mamlukenheere kam noch ein Moment hinzu, das den Geist der Indisziplin befördern mußte: Der Sultan war nur ein *primus inter pares*, denn tatsächlich war er aus ihrer Mitte hervorgegangen. Kâit Bâi, ursprünglich Leibeigner seiner Vorgänger Bars Bâi und Gağmağ, von denen der erstere ihn als kleinen Knaben für 50 Dinar gekauft hatte², war zudem der erste Sultan, über dessen Wahl vom Heere abgestimmt worden war³, während es von den Vorgängern Inal und Bilbai nur im allgemeinen heißt, daß ihre Wahl Zustimmung gefunden habe. Der Wahlmodus war der, daß die Thronkandidaten von den höheren Offizieren den Truppen vorgeschlagen wurden, die dann zustimmten oder nicht⁴. Die Wahl fand offenbar nach bestimmter Reihenfolge der Kandidaten, anscheinend ihrer Anciennität nach statt. So war im Jahre 904 d. H. der Generalissimus

¹ Während sein Vorgänger nur 4000 angekauft hatte, Ibn Ijäs II 81. Dagegen soll Kâlaûn ihrer 12000, nach anderen nur 7000 gekauft haben, ebenda I 120; dasselbe wird von seinem Sohn el Nâşir Muḥammed berichtet, I 173. El Aschraf Chalil wollte sie auf 10 000 bringen: Mağr. Chiğ. II 214.

² Ibn Ijäs II 90.

³ Ebenda II 90.

⁴ Ebenda II 369 ثم ذكر اسم... فلم يرض به العسكر

Ezbek »von allen am nächsten dran«, war aber schon mehrfach übergangen worden¹. Bei der Wahl des Ġānbelāt im Jahre 905 wollte Tūmān Bāi den Vorrang haben, wurde aber nicht gewählt, da er noch zwei Vordermänner hatte²; erst im Jahre 922 (= 1517) kam er daran. Außer der Reihe ist nur gewählt worden el Zāhir Abu Sa'īd Kānṣūh, der überhaupt eine außergewöhnliche Karriere gemacht hat: in weniger als 6 Jahren, 898—904, brachte er es vom importierten Sklaven zum Sultan³.

Waren schon unter den früheren Sultanen, zumal Farāğ, schwere Fälle von Disziplinlosigkeit, selbst Auflehnung vorgekommen, so wurden sie unter Kāit Bāi zur Tagesordnung. Gewöhnlich richteten sie sich gegen einen mißliebigen General, der sich dann verstecken oder fliehen mußte, worauf die Soldateska irgend etwas zerstörte, die Tore der Kasernen, des Arsenal (II 214), selbst Moscheen (II 218), mit Vorliebe aber die Basare, das erstemal im Jahre 888 (II 218). Selten wagte der Sultan eine Bestrafung (II 229), die aber auf Fürbitte der Offiziere nicht ausgeführt wurde. Auch unter diesen waren Intrigen und mehr oder minder offene Kämpfe zur Regel geworden. Als einmal während einer einmonatlichen Abwesenheit des Sultans kein Streit unter ihnen vorgekommen war, wurde das als eine besondere Gnade Allahs gepriesen⁴. Der Sultan konnte bei diesen Zuständen nur die Rolle des Vermittlers spielen, häufig genug ohne Erfolg. Als die Zügellosigkeit der Truppen sich sogar gegen den Generalissimus Ezbek⁵ wandte, der sich 17 Jahre in seiner Stellung behauptet hatte, konnte selbst der Sultan ihn nicht schützen⁶. Die Stellung geriet schließlich in solchen Mißkredit, daß Kāit Bāi's Sohn und Nachfolger keinen Bewerber darum finden konnte und bereit war, jeden zu ernennen, der sich dazu melden würde⁷. Sein Ansehen beim Heere schädigte Kāit Bāi weiter dadurch, daß er die Auszahlung des Soldes an die Truppen persönlich überwachte.

¹ Ebenda II 350 كان اولى بالسلطنة من كل احد فقد فاتته عدة مرار

² Ebenda II 370 ولاكن كان قدامه . . .

³ Ebenda II 349—51. etwa wie später Muhammed Ali Pascha, zwischen dessen Ankunft in Ägypten und Aufstieg zum Herrn des Landes auch nur sechs Jahre lagen.

⁴ Ibn Ijās II 176.

⁵ Erbauer des nach ihm genannten Stadtteils Ezbekije, der von 880 = 1475 an erstand. ebenda II 164.

⁶ Ebenda II 289—291.

⁷ Ebenda II 391.

Er mochte dazu wohl seine Gründe haben, aber es wurde ihm stark verdacht, denn »kein Herrscher vor ihm hatte es bisher getan¹«.

Was der Ankauf der 8000 Mamluken gekostet hat, wird nicht ausdrücklich berichtet. Aus den Beinamen einzelner wie *حسماية، الالفى* (ohne Artikel)² darf nur geschlossen werden, daß diese Preise ungewöhnlich hoch waren; durchschnittlich soll er bis 10 000 Dirhem betragen haben. Bei diesem Ansatz würden die Gesamtkosten dieses Bewölkerungszuwachses zweifelhafter Güte dem Lande Ägypten auf 800000 bis 1 Million Dinar = 25 bis 30 Millionen Mark³ zu stehen gekommen sein.

Der schlimmste Fehler, den der Sultan beging, war der, daß er glaubte, die Ergebenheit dieser zusammengekauften Scharen von Landsleuten durch immer größere Geldspenden an sich fesseln zu können bzw. zu müssen. Er erreichte natürlich nur das Gegenteil, machte sie immer anspruchsvoller und trotziger, so daß unter ihm die Mamluken nicht bloß eine der ungeberdigsten, sondern wohl die teuerste militärische Truppe der Welt wurde. Die steigende Härte, mit der er die immer größer werdenden Summen aus dem verarmenden Lande erpreßte, mußte den Haß der Bevölkerung gegen die gefürchteten Fremden, noch mehr aber gegen den Sultan selbst entflammen⁴.

Freilich waren schon Sultane mit dem bösen Beispiel vorangegangen. Inal war der erste gewesen, der bei seiner Erwählung (857 d. H. = 1453 n. Chr.) Geldgeschenke an das Heer ausgeteilt hatte unter dem Namen »Huldigungsgabe« *نفقة البيعة*⁵ 100, 50, 25 und 10 Dinar pro Mann. Sein Sohn begnügte

¹ Ebenda II 302, was aber nicht stimmt, denn auch Inal hatte es schon getan, ebenda II 41.

² So z. B. der spätere Sultan *Ḳalaūn Maḳr.* Ch. II 238. *Ibn Ijās* I 91 ff.: II 304 u. f.: *Sach. Tibr* 209. Ein Herr von *Chelāt* hiess *هزار دينارى* *Abulf.* (III 93. 99). Mit der *بنت درهم* (*Ibn Ijās* III 217) hat es wohl eine andere Bewandnis. Als Preise für schwarze Sklaven werden genannt 12 Dinār im Jahre 845 d. H. (*Ibn Ijās* II 28), im Jahre 849 d. H. 25 Dinār (*Sach. Tibr* 127), für eine schwarze Sklavin im Jahre 850 d. H. 40 Dinār (*Sach. Tibr* 171).

³ Der Dinār dieser Zeit hatte noch immer einen Goldwert von reichlich 10 Mark; der damalige Wert des Goldes war noch mindestens der dreifache des heutigen.

⁴ Übel vermerkt wurde es auch vom Volke, daß manche Sultane, wie *Ḳalaūn*, *Bars Bāi*, *Ḳānṣūh* die Landessprache nur wenig beherrschten *قليل الكلام بالعري* (*Ibn Ijās* I 120: II 16. 369). *Ḡaḳmaḳ* dagegen wird nachgerühmt, daß er gut Arabisch sprechen konnte, ebenda II 32.

⁵ *Ibn Ijās* II 4L auch *نفقة السلطنة* II 40 genannt. Trotz dieser Liberalität verlangten die Truppen noch im gleichen Jahre ein zweites Geldgeschenk (II 43) und bombardierten

sich mit dem Satz von 20 Dinar pro Mann, »und die Mamluken freuten sich¹«. Ğakmak hatte (855 d. H. = 1451 n. Chr.) die Uniformgelder von 1000 auf 1200 Dirhem erhöht².

Unter Ķait Bāi wurden die Ausgaben noch erheblich höher. Zu dem hohen Solde³ traten bei Feldzügen noch besondere Ausrüstungsgelder⁴, die schon in seinem ersten Feldzuge, gegen Schah Suwār, 872 d. H. = 1467/68

ein anderes Mal den Sultan mit Steinen, sodaß er zu Fuß flüchten und sich zu einer beträchtlichen Erhöhung des Soldes bequemen mußte (II 57). Und bei alledem heißt es in seinem Nachruf, der Sultan habe die Truppen »in der Hand gehabt« (II 64).

¹ Ebenda II 66.

² In aller Kürze mögen hier einige Bemerkungen folgen über die Veränderungen im Wert, die der Dirhem im Lauf seiner 900 jährigen Geschichte durchgemacht hat.

Ursprünglich, zur Zeit des Propheten, war sein gesetzliches Verhältnis zum Dinar auf 10:1 (nach den Traditionen des Imām Mālik bei Sauvaire, Journ. As. 14 [1879], 527-30, auch Maqr. Chiṭ. I 76) oder 12:1 (nach Schāfē'i und Ibn Hanbal bei Sauvaire a. a. O.) normiert gewesen.

Seine Entwertung scheint vielleicht schon im 3. Jahrhundert d. H. begonnen zu haben. Im 4. Jahrhundert (im Jahre 330 d. H.) stand der Dinar in Bagdad auf 13 Dirhem (Ibn el Aṭir j. J., Sauvaire, Journ. As. 15 [1880], 270). Dann sank er weiter durch Verringerung des Gewichtes und Verschlechterung der Legierung. Auch war seine Ausprägung in den verschiedenen Ländern des Islam verschieden, so daß es mehrere Arten Dirhems gab; als bester galt lange der Dirhem ğeschi, der noch im Jahre 777 d. H. mit 13¹/₃ auf den Dinar ging.

Der gewöhnliche ägyptische Dirhem war schon im 6. Jahrhundert d. H. (im Jahre 982 d. Märt. = 1126 n. Chr.) auf 44¹/₂, 47, sogar 60 pro Dinar gefallen. Da ließ der »Sultan« neue Dirhems prägen, deren Wert auf 37, der der alten auf 42 angesetzt wurde (History of the Patriarchs of Alexandria).

Mit Beginn des 9. Jahrhunderts d. H. hatte die Entwertung des Silbergeldes große Fortschritte gemacht, teils durch weitgehende Verschlechterung der Ausprägung, teils durch wucherisches Hinauftreiben des Goldpreises (رفعوا سعر الذهب Abūl Maḥāsīn VI 272). Im Jahre 807 d. H. dekretierte Sultan Nāṣir, daß der Dinar 100 Dirhem haben solle (ebenda VI 115, 121), aber schon im folgenden Jahre war er auf 250 hinaufgetrieben (Maqr. Chiṭ. II 420). Anfang 856 d. H. war er sogar auf 320 Dirhem gekommen, obwohl er auf 285 festgesetzt worden war (Sach. Tibr 382). Im Jahre 862 d. H. bestimmte ihn Sultan Inal auf 300, nachdem er bis auf 370 gekommen war (Ibn Ijās II 57); aber bereits im Jahre darauf wurde er bis auf 460 getrieben (ebenda 61) und mußte abermals auf 300 normiert werden.

Die Geschichte des ägyptischen Münzwesens, eines der wichtigsten Kapitel der Wirtschaftsgeschichte des Landes muß einstweilen noch ungeschrieben bleiben, solange die Münzsammlungen gerade für diese Zeit noch so dürftig ausgestattet sind. Die Nachrichten der Historiker über die so überaus häufigen Veränderungen im Münzwesen bleiben ohne Kenntnis der Münzstücke selbst bisweilen unverständlich.

³ جامكية.

⁴ نفقة السفر Kosten für die Beschaffung von Reit- und Lasttieren.

n. Chr. für den Generalissimus 4000, für die andern Führer 3000, für die einfachen Mamluken »nach altem Herkommen« je 100 Dinar¹ betragen hatten; dabei war die Stärke des Heeres 1000 Mamluken unter 20 Führern.

Die Kosten dieser kleinen Feldzüge stiegen aber bald ins Ungeheuerliche. Schon 873 d. H. = 1468/69 n. Chr. kostete die Ausrüstung einer Expedition von nur 500 Mann schon 200000 Dinar; davon erhielten der Führer 6000, die Offiziere 500 200 Dinar². »Je zahlreicher die Feldzüge wurden, desto teurer wurden sie auch«³. Im Jahre 894 d. H. = 1489 n. Chr. berechnete der Sultan selbst die Kosten seiner bisherigen, nie großen Feldzüge, auf 7165000 Dinar⁴. Sein letzter, vom Jahre 895 d. H.

1490 n. Chr., kostete 500000 Dinar⁵. Davon erhielt der Generalissimus 30000, die beiden Generale je 20000, die Oberoffiziere (muḳaddim al-f = türkisch binbaschi) je 10000 Dinar. Dazu kamen nun noch die Gratifikationen (auch نفقة genannt), die die Truppen bei ihrer Rückkehr vom Feldzuge erhielten, und die unter Ḳāit Bāi zu einer früher unbekanntem Höhe stiegen. Ihre Ziffer ist nicht immer angegeben, aus den wenigen Mitteilungen geht aber hervor, daß ihre Höhe der der Ausrüstungskosten mindestens gleichkommt. Für das Jahr 893⁶ betrug sie 1 Million Dinar, wovon der Generalissimus allein 30000 erhielt; zur Zeit des großen Barkūḳ, also nur 100 Jahre vorher, hatte er 10000 erhalten, die einfachen Mamluken etwas weniger als 100 Dinar, was sie nur widerwillig annahmen⁷.

Dazu traten schließlich noch Extragrifikationen bei besonderen Gelegenheiten. Als der Sohn des Sultans im Jahre 899 = 1493/94 von der Zitadelle zum ersten Male nach der Stadt herunterkam, erhielten die Mamluken pro Mann 50 Dinar als نفقة نزول ابن الملك⁸. Und kurz vor seinem

¹ Ibn Ijās II 93. Unter Sultan Farağ hatten die Mamluken (3600 Mann) schon je 100 Dinar erhalten, Abu'l Maḳāsīn VI 27.

² Ebenda II 103. Über die ungeheuren Einkommen der Mamlukenoffiziere aus ihren Lehnsgütern s. Maḳr. Chiḳ. II 216.

³ Ebenda II 93.

⁴ Ebenda II 257; aber II 298 wird diese Ziffer als Gesamtkosten für alle seine Feldzüge angegeben.

⁵ Ebenda II 262; III 20.

⁶ Ebenda II 251.

⁷ Ebenda I 302.

⁸ II 280.

Tode verteilte der Sultan noch einmal 400000 Dinar »ohne jegliche Veranlassung« wie der Chronist ausdrücklich hinzufügt¹.

Setzt man den Gesamtbetrag dieser Gratifikationen — sicherlich zu niedrig — in der Höhe der Ausrüstungskosten an, so würden die Feldzüge Kâit Bâi's mindestens 14 Millionen Dinar, nach heutigem Geldwert bald eine halbe Milliarde Mark, gekostet haben².

Trotz dieser überreichen Liberalität des Sultans waren, wie schon bemerkt, Akte der Auflehnung einzelner Oberoffiziere oder des ganzen Heeres gegen ihn während seiner mehr als 29jährigen Regierung ständig an der Tagesordnung, so daß er fast am Ende derselben, im Jahre 892, noch auf seine Ermordung gefaßt sein mußte³, was auch tatsächlich einmal versucht worden ist⁴. Bei einer Wiederholung, zwei Jahre später, drohte er dann mit seiner Abdankung⁵. Solche Auflehnungen wurden gewöhnlich mit Geld beschwichtigt. Wieviel das gekostet hat, wird für Kâit Bâi's Zeit nie angegeben, wohl aber für die seines Sohnes und Nachfolgers, wo eine solche Empörung mit 500000 Dinar beschwichtigt werden mußte⁶.

In welchem Ansehen er beim Heere stand, beweisen die ständigen Redensarten des Chronisten: sie kehrten sich nicht (لم يلتفتوا) an die Befehle des Sultans (II 229), sie hörten absolut nicht auf ihn (ما سمعوا له شيا) (II 263. 266), sie hatten keinen Respekt vor ihm (لم تحش منه) (II 296). Noch Jahre nach seinem Tode stürmten sie das Haus seiner Witwe und erpreßten Geld von ihr.

Von seinem Chronisten wird besonders gerühmt, daß Kâit Bâi ein frommer Mann gewesen sei, der viel für die Religion getan habe. Glück-

¹ II 294. Unter dem Sultan Kaşuh wurde dieser Unfug noch viel toller. Als der Sultan von einem kurzen Besuch von Alexandrien zurückkehrte, verlangten die Mamluken eine حلاوة السلامة von 100 Dinar pro Mann und drohten mit Plünderung der Stadt und mit »Reiten gegen den Sultan« ركوب على السلطان, wie der Ausdruck für Auflehnung gegen ihn lautete.

² Auch die höheren Zivilbeamten, die freilich eigentlich Militärs waren, bezogen riesige Gehälter, z. B. der muhtasib (Marktsinspektor) 1000 Dinar monatlich, also etwa 360000 Mark jährlich (Ibn Ijäs II 93).

³ Ibn Ijäs II 247.

⁴ Ebenda II 296.

⁵ II 257.

⁶ II 320.

licherweise hat er nicht unterlassen zu buchen, was diese Frömmigkeit dem Lande gekostet hat. Zur Abhaltung gewisser Feste, namentlich des Geburtstages des Propheten, ließ er ein ungeheures Prunkzelt bauen für 36000 Dinar. Als er 884 seine zweite Wallfahrt nach dem Hîğaz machte, kostete ihn die Ausrüstung allein 30000 Dinar¹. Für die »Armen« der beiden heiligen Städte spendete er je 5000 Dinar². Als zwei Jahre später infolge von Blitzschlag die Moschee von Medina völlig niederbrannte, baute Kâit Bâi sie von Grund neu, was gegen 100000 Dinar kostete. Überhaupt war er von einer geradezu krankhaften Bauwut: in Kairo baute er nicht weniger als fünf Moscheen, darunter eine Grabmoschee für sich, samt einer Menge öffentlicher Brunnen (sebil), Schulen (maktab), Kapellen (zâuije); an geistlichen Studienanstalten (medrese) sieben große, je eine in Mekka, Jerusalem, Damask, Ghazze, Dimjât, Alexandrien, Chänkâh (Sirjakûs) bei Kairo; dazu kamen schließlich Umbauten und Reparaturen an einer Menge älterer Moscheen und religiöser Bauwerke³. Welche Unsummen Geldes diese Bauwut dem verarmten Lande gekostet hat, läßt sich auf Grund der Baukosten der Medinamoschee ungefähr berechnen. Als Kâit Bâi aber einmal (im Jahre 896) in momentaner Geldnot von den religiösen Anstalten und ihren großen Liegenschaften Beiträge zu einer Kriegssteuer verlangte,

¹ Ebenda II 191.

² Ebenda II 192, wozu später noch große Stiftungen kamen. Nach seiner Rückkehr stiftete er 60000 Dinar, angeblich aus seinem Privatvermögen, zum Ankauf von Grundstücken, aus deren Erträgen die Armen in Medina unterhalten werden sollten.

³ Heute wissen wir, daß diese Bauwerke zum Teil recht liederlich ausgeführt sind, siehe auch Ibn Ijäs II 247. Die Architektur war eben auch im Verfall. Die Ausführung geschah nicht mehr in der alten soliden Steinarbeit, wie wir sie noch 100 Jahre vorher an der Sultan-Hasan-Moschee bewundern, sondern in schlechtem Steinmaterial mit starker Verwendung von Stuck. Das Holzwerk — abgesehen von Türen und Muschrabijen — war jämmerlich und liederlich. Über Kâit Bâi's Bauten außerhalb Ägypten vgl. v. BERCHEM, *Matériaux* 549 A. 5.

Auch auf anderen Kunstgebieten zeigt sich ein ähnlicher Verfall. Kâit Bâi war als frommer (oder frömmelnder?) Mann ein großer Bücherfreund und ließ viel sammeln und abschreiben. Aber die Ornamentik wurde geschmacklos, die guten alten Vorlagen wurden verständnislos nachgemalt, auch die Schrift fällt durch ihre gedrückte unschöne Form auf. Die ägyptische Münzkunst, die unter den Fatimiden ihren Höhepunkt erreicht hatte, den sie aber schon unter den Aijubiden nicht mehr ganz halten konnte, war unter den Mamluken immer tiefer gesunken, bis sie unter Kâit Bâi ihren tiefsten Stand erreichte. Seine Münzen fallen selbst gegen die seines Vorgängers Ğakmağ durch besonders plumpe Ausführung in Ornamentik und Schrift auf (s. Tafel I, alle in doppelter Größe).

kam er bei der hohen Geistlichkeit böse an und mußte sich von ihrem Wortführer, dem ehemaligen Hofimām des Sultans Gaḳmaḳ (Tibr 309) abkanzeln lassen wie weiland König Saul von Samuel¹.

Daraus darf aber durchaus nicht geschlossen werden, daß die hohe Geistlichkeit im Mamlukenreich eine einflußreiche Rolle gespielt habe. Kāit Bāi scheint der einzige geblieben zu sein, der sich ihr unterwarf. Fast alle anderen Sultane, besonders der vorletzte Ḳaṣuḥ el Ghōri und selbst seine Emire haben die obersten Spitzen der Geistlichkeit, die vier Großkadis und besonders den Chalifen durchaus als ihren Diener betrachtet, der auf jeden Anruf sich zum Palast zu verfügen hatte. Wie hoch Ḳaṣuḥ den Chalifen bewertete, zeigte er bei einer Verteilung von Gratifikationen (919, 14. Gum. I), wo der Generalissimus 2000, der Chalife aber nur 1000 Dinar erhielt gleich den umarā muḳaddimīn. Am klarsten zeigte sich die Stellung des Chalifen bei einem Streit im Scha'bān 914 zwischen dem Chalifen und seinem Sohn. Der Sultan entschied: wir wollen eine Beratung abhalten, welcher Emir (also Nichtgeistlicher!) zum Chalifen taugt *نعقد مجلساً في أمير يصلح للخلافة*. Darauf trat der Chalife zurück (*عزلت نفسي*) und verließ das Chalifat seinem Sohne (*عهدت إلى ولي الخلافة*), fügte aber hinzu »wenn der Sultan will, wird er ihn bestätigen oder nicht (*فإن شاء السلطان يوليه أو لا*), worauf der Sultan erklärte: ich bestätige deinen Sohn (*قد وليت ولدك*). Im Jahre 920 d. H. machte er einen Mamluken, also einen Militär, zum Scheich el Ḥaram in Medina.

Hatte er schon in den ersten Jahren seiner Regierung vor den Vertretern der Geistlichkeit über den Ruin des Landes gejamert und sich den Tod gewünscht², so hätte er am Schlusse seines Lebens erst recht Grund dazu gehabt; freilich hätte er sich dann selbst anklagen müssen, denn durch seine Schuld war bei seinem Tode der Staatsschatz leer und das reichste Land der mittelalterlichen Welt bankrott.

Unter diesen anarchischen Zuständen hatte nächst der Hauptstadt, die in den Händen der zügellosen Soldateska lag, das Land schwer zu leiden. Am schlimmsten daran waren die Provinzen, die durch ihre Lage den

¹ Ebenda II 268—269. Dieser Imām muß ein sehr frommer Mann gewesen sein: durch ein drolliges Mittel hat er im Jahre 866 d. H. das erselnte Steigen des Nils zustande gebracht, ebenda II 74.

² Ibn Ijās II 104.

Angriffen der Beduinen zunächst ausgesetzt waren. der alten Landplage, die nur durch eine starke Regierung niedergehalten werden konnte. Nächst Gize und der Westprovinz (Gharbije) war es besonders und seit alter Zeit die Ostprovinz (Scharķije), die zum Teil schon von beduinischen Stämmen besetzt war und das Ziel für andere, von Nordarabien andrängende bildete.

Zu den ersteren gehörten die Beni Wäil. Beni Ĥarām¹, Ġudām, Beni Atīje², el Na'aim, el Sawälime³, die sich jede Störung der staatlichen Ordnung in der Hauptstadt zunutze machten, um zunächst die Verbindung von Ägypten mit Syrien zu unterbrechen und sich dann wie die Heuschrecken über die Kulturgebiete zu stürzen. Schon unter dem nicht gerade schwachen Sultan Ġakmak waren sie tief in das Delta eingedrungen, so daß Anfang 857 d. H. = Januar 1453 das nördlich von Kairo gelegene Städtchen Mit Ghamr von seiner Bevölkerung hatte verlassen werden müssen⁴.

Unter Inal waren im Raġab 861 d. H. = Mai/Juni 1457 plündernde Beduinen am hellen lichten Tage bis in die Straßen der Hauptstadt selbst eingedrungen, ohne Widerstand zu finden⁵, und unter seinem Sohne Schihāb eddīn Ahmed im Jahre 865 d. H. = 1460 n. Chr. in Ġeziret Bulāk⁶ »ohne daß sich zwei Ziegen drum stießen« (= . . . ein Hahn danach krächte).

Unter Ķāit Bāi wurde dies Unwesen noch viel schlimmer. So überfielen Ende 879 d. H. = 1474 n. Chr. die Ghazālebeduinen das Städtchen Gize gegenüber von Kairo, raubten die Militärpferde, deren Wachen sie erschlugen, und öffneten das Gefängnis, ohne daß die alarmierten Mamlukenreiter auch nur einen von ihnen hätten fangen können⁷. Und als sie 25 Jahre später von dem Gouverneur (Kāschif) der Provinz Behēra geschlagen wurden, flüchteten sie über den Nil nach Osten und gingen im Angesicht der Haupt-

¹ Nach Maķrīzi. Über die in Ägypten eingewanderten Stämme S. 485 sind die Beni Ĥarām ein Teil der Ġudām. Über sie s. LANE. Sitten und Gebräuche der heutigen Ägypter. I 212. Die Beni Wäil waren so zahlreich, daß sie zu dem Feldzuge gegen Timur dem Sultan Faraġ 1500 Reiter stellen konnten. Abūl Maḥāsīn VI 72.

² Ibn Ijās III 53: jetzt wohnen sie in el Ĥusma (جسفى) Ost-Midian.

³ Ebenda III 94: wohl identisch mit den السوالم. III 240.

⁴ Sach. Tibr 426.

⁵ Ibn Ijās II 58.

⁶ Ebenda II 68.

⁷ Ebenda II 156.

stadt hinter dem Muḳaṭṭam in die Wüste¹. Und so jämmerlich war die militärische Macht dieses mamlukischen »Kriegerstaates«, daß diese Beduinen zwischen den Vororten Ṭura und Mašara, also vor den Toren der Hauptstadt die ihnen von dort nachgeschickten Truppen schlagen konnten². Organisierte Räuberbanden, مناسر oder مناسر, verheerten das Weichbild von Kairo, drangen sogar am hellen lichten Tage³ bis in die Straßen der Stadt selbst ein und plünderten die Basare. Das ist nicht einmal passiert, sondern alle paar Jahre. Nur einmal hatte der Sultan den Mut, einen der schlimmsten Räuber, den Emir der Gudāmbeduinen aus der Scharḳije, hängen zu lassen⁴.

Bei solchen Zuständen in der Hauptstadt darf es nicht wundernehmen, wenn es auf der zwar nicht fernen, aber doch abgelegenen Sinaihalbinsel zum mindesten ähnlich zugegangen ist⁵. Die ägyptischen Herrscher der späteren Zeit haben sich um die Halbinsel überhaupt nie gekümmert. Ihre einzige Tätigkeit auf ihr beschränkte sich auf gelegentliche Ausbesserung der Brunnen auf der Strecke der großen Iḡāzstraße zwischen Suēs und Aḳaba; trotzdem war manchmal kein Wasser darin⁶. Sultan Ğaḳmak war der erste, der im Jahre 853 d. H. die schwierige Paßstraße oberhalb Aḳaba zu verbessern suchte, eine Arbeit, die von Kaṣuḥ el Ghōri im

¹ Ein Manöver, das von feindlichen Heeren mehrfach ausgeführt worden ist, z. B. bei dem Einfall des palmyrenischen Heeres im Jahre 267 n. Chr., später, 1517, von dem osmanischen Sultan Selim, um die mamlukische Artilleriestellung auf der Reidānīje zu umgehen. Ibn Ijās sagt, die Beduinen seien vom Muḳaṭṭam nach dem بحر بلامة nach Süden zu gegangen. Dieser noch heute bei den dortigen Beduinen (Ma'āze) gebräuchliche Name, eigentlich بحر يلاما, bezeichnet das Wādi, das die Städter Wādi Duḡle nennen. Der gleiche Name findet sich in den ägyptischen Wüsten, der östlichen wie der westlichen, noch mehrfach.

² Ibn Ijās II 356—357.

³ Ebenda I 324 (i. J. 801), II 135 (i. J. 876), 154 (i. J. 879), 229 (i. J. 890), 236 (i. J. 891), 266 (i. J. 900), 294 (i. J. 901). Das Unwesen dieser Banden dauerte bis in die türkische Zeit fort [III 223 (i. J. 926)]. Ihr erstes Auftreten wird übrigens schon für das Jahr 865 gemeldet, II, 68.

⁴ Ebenda II 197.

⁵ Unbekannt aber war der Sinai den Ägyptern nicht. Wegen seines gesunden Klimas wurde er gelegentlich von ihnen aufgesucht. So flüchteten, als im Saḡar 919 = April 1513 in Kairo die Pest ausbrach, eine Menge vornehmer Leute nach dem Gebirge, weil es hieß, daß die Plage dorthin nicht kommen könne.

⁶ Ibn Ijās I 291.

Jahre 920 wiederholt wurde, als seine Familie die Pilgerfahrt nach Mekka machen wollte¹. Akaba hatte als wichtiger Straßenknotenpunkt — die große Heerstraße nach Kerak und Jerusalem zweigte sich von hier ab —, zwar militärische Besatzung, eine Zivilverwaltung aber besaß allein Tör² als Hafen für Arabien und Indien. Nach den Firmanen bestand sie aus einem Bezirksdirektor *شاد*, einem Inspektor *ناظر*, Schreibern *مباشرين* und beduinischen Wachmannschaften *ارباب الدرك*. Die tatsächlichen Herren der Halbinsel aber waren die Beduinenstämme. Von ihnen werden in den Chroniken bzw. Geschichtswerken und in den Firmanen die folgenden genannt: Muzeina (Emzène) *مزينة*, einer der ältesten Stämme von Nordarabien überhaupt³, 'Aid *العائد* auch *العائد بالركة* genannt⁴, sodann die nicht weiter bekannten: *البراملة* und *الراماكن*, *بنى سليمان* die Beni Suleimān, *اولاد سعيد* Ulād Sa'īd, *اولاد علي* Ulād 'Ali⁵. In einer kleinen arabischen Chronik des Klosters, betitelt *دفتر التعريف* finden sich noch eine Anzahl Stämme erwähnt, die sich auf oder am Rande der Halbinsel bis heute erhalten haben: *Huṭāt*,

¹ Ebenda II 32 Ishāki (ed. Kairo 200): *عمارة بندر عقبة ايلة وتمهيد جبالها*. Zwei Inschriften darüber waren noch 1914 am oberen Paßende vorhanden. Nachdem Ghōri schon 915 d. H. kleinere Kastelle (*برج*) in Aḡrūd bei Suēs, in Niḥl und el Azlam (auch *الازم* geschrieben) in Midian errichtet hatte, ließ er im Jahre 920 d. H. die große Festung von Akaba erbauen, worüber eine lange Inschrift berichtet. Sein Architekt Chair Bek entdeckte bei dieser Gelegenheit in der Nähe von Akaba metallhaltiges Gestein; bei der Untersuchung in Kairo stellte es sich aber als wertlos heraus.

² 100 Jahre später, 1558 n. Chr., war Tör schon wieder halb verfallen: seine Besatzung bestand damals nur aus einem Sangak und 10 Janitscharen. Die Festung, die von Malik el 'Adil im Jahre 609 d. H. = 1212 n. Chr. erbaut worden war (Abu'lfidā z. J.), ist vollständig verschwunden.

³ Diminutiv von *مازن*, schon in einer nabatäischen Inschrift von el Hīḡr, etwa für das Jahr 25 n. Chr. genannt (Euting, Nabat. Inschriften Nr. 18). Von diesen Emzène lebten 1914 noch einige sehr heruntergekommene Familien in der kleinen Oase Huḍr und an der Küste des Golfes von Akaba.

⁴ *الركة* muß also eine Lokalität auf der Halbinsel sein, nach Maḡrīzī (Chīṭāṭ I 188) eine »Stadt«. Der Stamm selbst existiert noch in einem geringen Rest als 'Ajāide in der Wüste zwischen Kairo und Suēs. Sie werden für das Jahr 926 d. H. = 1520 n. Chr. mit den Saūālim zusammen genannt (Ibn Ijās III 211).

⁵ Ein Rest der Beni Selēmān findet sich heute noch an der Küste südlich von Tör. Die Ulād Sa'īd, jetzt auch Sa'dīje genannt, bewohnen in der Stärke von vielleicht 1000 Seelen das Wādi Firān und gelten noch heute für den mächtigsten und vornehmsten Stamm der Halbinsel. Die Ulād 'Ali scheinen verschwunden, d. h. in einen anderen Stamm aufgegangen zu sein.

الحويطات¹, Sauärke السواركة oder السواركة², Sauvāḥa الصوالحة³, 'Azāzme العزازمة⁴, Alēgāt العليقات⁵, Garārsche القرارشة, Sauāmlē السواملة⁶.

Der Tyrannei dieser Halbwilden, ihrer unersättlichen Habgier und ihrem religiösen Fanatismus waren die Bewohner des Klosters preisgegeben. Bei dem Versagen der weltlichen Autorität, der es mit dem Schutz der Ungläubigen wohl auch nicht immer Ernst war, blieb den Mönchen nichts anderes übrig als mit ihren Feinden zu paktieren. So kam, nach der Klosterchronik um das Jahr 800 d. H., also zur Zeit des Sultans Barkūk, die خفرة oder غفرة zustande, eine beduinische Versicherungseinrichtung, durch Annahme eines Garanten aus den anliegenden Stämmen sich gegen deren Anfeindung zu schützen⁷. Aus der Klosterchronik erfährt man aber, daß auch dieser Schutz häufig versagte, daß es nicht selten die Beschützer selbst waren, die die Mönche totschlugen, das Kloster stürmten, plünderten und in Brand steckten, oder wenn ihnen das nicht gelang, an den Gärten, an den Herden und reisenden Klosterleuten ihre Wut ausließen⁸. So

¹ Sie werden in der Klosterchronik zum erstenmal für das Jahr 1034 d. H. = 1624 25 n. Chr., und zwar als Wächter خفرا des Klosters genannt, sind also erheblich älter, als man nach ihren eigenen Aussagen über ihren Ursprung annehmen möchte. Sie gelten zwar als ein mixtum compositum von zusammengelaufenen Beduinen und Bauern, doch ist die Hauptmasse des Volkes echt beduinisch. In zwei Teile gespalten, wohnen sie in den Steppen von Südpalästina bis östlich zum Wādi Sirhān und an der Küste von Midian südlich herunter bis Dibā. Die nördliche Hälfte steht unter dem Scheich Abu Tājeh (أبو تاه), der in Nordarabien den Kriegsrühm eines Napoleon hat, die südliche unter Scheich Abḡān. Außerdem wohnen Huḡfāt noch in Unterägypten, aber in ganz geringer Zahl; ihr Scheich Abu Schedid, mußte als Bürge für ihr Wohlverhalten seinen Wohnsitz in Kairo haben.

² Über die Sauärke vgl. meine Abhandlung: Der Sinaikult in heidnischer Zeit. S. 9.

³ Nach einem Dokument vom Jahre 920 d. H. = 1514 n. Chr. sind sie ein Teil der Ulād 'Alī; ein geringer Rest von ihnen wohnt im unteren Ende des Wādi Firān und in den nördlich davon liegenden Bergen.

⁴ Also Sing. 'Azzāmi, nicht 'Azāmi (MUSIL, Arabia Petraea III 42 u. f.).

⁵ Wohnen jetzt noch, etwa 500 Seelen stark, um den Serābiḡ el chādem.

⁶ Ibn Ijās II 324.

⁷ Noch heute führen die Ulād Sa'īd und die 'Alēgāt diesen Titel »Beschützer des Klosters« غفير الدبر.

⁸ Aus dem Jahre 918 d. H. = 1512 existiert ein in Kairo aufgesetztes Protokoll über einen solchen Vorfall. Die Scheiche der verschiedenen Stämme versprechen darin nur, daß in Zukunft dergleichen nicht wieder vorkommen soll. Von Bestrafung der Schuldigen oder Schadenersatz ist mit keinem Wort die Rede. Schon vor dieser Zeit hatten die Mönche das Klöstertor aus Furcht vor den Beduinen vernauert; der Zugang wurde durch ein Seil ermöglicht, an dem Personen und Lasten bis unter die Zinne der Ostmauer emporgewunden wurden. Der erste Bericht darüber stammt aus dem Jahre 1512.

waren auch in Kait Bâis Zeit die Mönche gezwungen gewesen, das Kloster zu verlassen und sich nach Tör zu flüchten. Als der Pilger Johann Tucher von Nürnberg es 1479 (= 894 d. H.) besuchen wollte, fand er es verlassen; doch war es wenige Jahre später 1483 und 1484, wo B. von Breitenbach aus Mainz und Felix Faber aus Ulm kamen, schon wieder bewohnt, wahrscheinlich infolge Eingreifens des Sultans, an den sich die Mönche in solchen Fällen doch wieder wenden mußten¹.

Aus der 30jährigen Regierung Kait Bâis (871—901 = 1469—1496) sind 22 Firmane für das Kloster erhalten, wovon sich neun auf dessen Schutz gegen die Beduinen beziehen, eine Zahl, die ein deutlicher Beweis für die geringe Wirkung dieser landesherrlichen Erlasse ist.

Der Name dieser Erlasse war, je nach den Eingangsformeln (s. S. 43), منشور (plur. مناشير) oder توقيع, nach dem Format مربعات², allgemeine Bezeichnung مرسوم (plur. مراسيم). Die persische Bezeichnung فرمانات (فرمان) war wohl nur in Syrien³, nicht in Ägypten im Gebrauch. Sämtlich sind sie auf Papier geschrieben, das in der älteren Zeit, der fatimidischen, ajubidischen und ersten mamlukischen, von vorzüglicher Qualität war, stark, fest und gut geblättet. häufig auch in verschiedenen Farben, gelb, rosa oder bräunlich. Erst in der späteren Mamlukenzeit wird es schlecht⁴, von grober Faserung, packpapierartig, rauh und schlecht geblättet. Dieser Art sind die beiden mitgeteilten Urkunden. Niemals ist für diese Firmane Pergament gebraucht; es wurde ausschließlich für Urkunden über Stiftung, Kauf, Verkauf und Vermietung von Immobilien verwendet, selbst bis in die türkische Zeit hinein. Das Papier wurde in Blättern von durchschnittlich 0,24 : 0,17 Meter⁵ zu langen Rollen zusammengeklebt; der älteste Firman von 1034 n. Chr. ist eine Rolle von über 9 Meter Länge. Die Schrift, die in den älteren besseren Zeiten die charakteristischen Formen ihrer Epoche

¹ Unter Sultan Kanşuh gelang es auch einmal (im Jahre 909 d. H.) durch Zufall, einen solchen Übeltäter, den Scheich der Beni Harâm (على الدين قرصوم), zu packen und seinen Kopf nach Kairo zu bringen. Dieser Fang wurde aber als ein seltenes Ereignis (من النوادر) gefeiert.

² Chalil Dähiri, Zubde 87.

³ Abulfeda III 210 z. J. 658.

⁴ Schwerlich bloß durch die Konkurrenz des europäischen Papiers, das seit etwa 1150 in Ägypten importiert wurde, kaum 200 Jahre nach Erlöschen der Papyrusfabrikation.

⁵ Es finden sich natürlich kleine Differenzen bis zu einigen Millimetern. KARABACEK hat die Formate des arabischen Papiers bis auf Tausendstel von Millimetern ausgerechnet (oder ausgemessen?)! a. a. O. 141.

trägt, verwildert von der Mitte des 9. Jahrhunderts zu einem verzerrten, häufig eckigen Typus mit vielen Ligaturen.

Auf die religiöse Einleitungsformel und den Eingang »Verordnet hat durch allerhöchsten Befehl« folgt die علامة, der eigenhändige Namenszug des Sultans in großer Schrift, die wie die großen Prachtkorane mit einem Pinsel geschrieben ist; das Alif hat eine Höhe von 15—18 Zentimeter¹.

I.²

بسم الله الرحمن الرحيم 1

رسم بالامر الشريف العال المولوى 2

واسا 3

السلطانى الملكى الاشرفى السيفى 4

اعلاه الله تعالى وشرفه وانفذه فى الافاق وصرفه 5

ان يسطر هذا المرسوم الشريف الى كل واقف عليه من 6

مجلس الامير الاجل على الذى على الشاد بالطور المبارك 7

والمباشرين وارباب الدرك اعزهم الله تعالى نعلمهم 8

ان قصة رفعت بابوابنا الشريفة باسم جماعة الرهبان بدير طورسينا 9

انهم فيها انهم صعاليك ومنقطمين بديرهم ولم يكن لهم 10

¹ Von Sultan Çakmak, ebenso von Kaşuh el Ghöri, heißt es bei Chalil Dähiri 87 bzw. mehrere Male bei Ibn Ijäs: »Er ließ die علامة kommen und علم auf einige Erlasse.« Er gebrauchte also eine Schablone, da er offenbar des Schreibens nicht kundig war. Von anderen Herrschern wird gerühmt, daß sie ihren Namenszug in schöner dicker Schrift zu schreiben verstünden (Abulfeda III 158). Das bedeutet قلم غليظ, nicht »schwerer Ductus«, wie KARABACEK in Mitteilungen aus der Sammlung RAINER II. III 143 erklärt. Diese dicke Schrift hieß davon القلم العلامة (Ibn Ijäs I 122). Dieser Brauch der Herrscher, ihren Erlassen den Namenszug vorzusetzen, stammt, in Ägypten wenigstens, anscheinend erst aus der letzten Aijubidenzeit. Noch Nureddin, Saladin und sein Bruder haben wie die Fatimiden (aber nicht alle) an Stelle des Namens ihren Wahlspruch eigenhändig geschrieben, so el Malik el 'Adil وما توفيقى الا بالله. Schon einige Umayyaden- und Abbasidenchalifen führten auf ihrem Siegel statt des Namens einen Wahlspruch. Statt der Bezeichnung علامة findet sich طرة (so statt طغرا) schon früh gebraucht, K. al raḍatein I 159.

² S. Taf. I links.

- 11 مايقوم باودهم وانهم قائمين بالواردين عليهم من
 12 المتقطعين وغيرهم وقد تسلط عليهم اقوام من الرماكين
 13 اهل الحصوص واهل تخطيط بالاذية والضرر والاساة عليهم
 14 بغير ذنب يوجب ذلك ويكلفوهم مالا طاقة لهم به بغير طريق ولا
 15 مستند ومايقابلوهم الا بالدرع وباليد العادية
 16 وقبل تاريخه برزت مراسيم الشريفة بمنعهم من ذلك وكف اسباب الاذا
 17 والضرر عنهم وكتب عليهم قسامة شريفة انهم لايفودواالما صارمنهم
 18 وانهم لم يرجعوا عنهم واضر ذلك بحالهم ومرسومنا لهم ان
 19 يتقدموا يرفع يد المذكورين عنهم وان لا يكلفوهم لمافيه الدرهم
 20 الفرد ومنعهم من التعرض اليهم والتوصية بهم وكف
 21 اسباب الاذا والضرر عنهم ومعاملتهم بالمعدلة
 22 قولاً واحداً وامراً جازياً من غير رخصة ولاتهاون في
 23 ذلك ومراسيم الشريفة تؤكد في ذلك غاية التأكيد فتعلموا ذلك
 24 والله الموفق ان شا الله تعالى
- 25 في تاسع شهر رجب الفرد

بسم الله

- 26
 27 حسب المرسوم الشريف
 28 الحمد لله وحده وصلى وسلم على ساير الانبيا والمرسلين

Auf der Rückseite oben:

- 29 امر سلطاني الملكى الاشرفى السيفى يوصى ملتزمين الطور بالقلعة
 30 وغيرهم من المتقدمين برذع العربان عن الرهبان وكف اذيتهم
 31 وتاريخه مخربط

1 Im Namen Gottes des barmherzigen Erbarmers!

2 Verordnet hat durch allerhöchsten usw, Befehl

3 KAIT BAI

4 [Titel]

5 [Wünsche]

6 daß dieser allerhöchste Erlaß abzufassen sei an jeden der ihn zu sehen bekommt, nämlich

- 7 Seine Exzellenz den erhabenen Emir Aläi, der gesetzt ist über den Bezirkschef von dem gesegneten Tör,
8 und die Schreiber und die Wachtleute, die Gott, der gepriesen sei, stärken möge. Wir tun ihnen kund,
9 daß Beschwerde erhoben worden ist bei unserer allerhöchsten Pforte im Namen der Mönchsgemeinde im Kloster Tür Sinā, in der
10 sie sagen, daß sie dürftig und einsam leben in ihrem Kloster, und nichts haben
11 womit sie ihrem Mangel abhelfen, und daß sie beistehen denen, die zu ihnen kommen
12 an verirrtten und anderen, und daß jetzt Gewalt sich über sie angemacht haben Leute von den Rammākin,
13 Menschen, deren spezielle Tätigkeit es ist, Nachteil und Schaden anzurichten und ihnen Böses anzutun,
14 ohne Schuld [ihrerseits], die solches veranlaßt hätte, und daß sie ihnen auferlegen, was sie nicht erfüllen können, ohne [gesetzlichen] Weg und ohne
15 Begründung, und ihnen begegnen nur mit feindlichem Arm und Hand.
16 Und vor dem gegenwärtigen Datum sind allerhöchste Erlasse ergangen, sie [die Beduinen] an solchem zu verhindern, und von jenen [den Mönchen] alles, was ihnen Schaden und Nachteil bringen kann, abzuwehren.
17 Und es war bereits eine allerhöchste Order an sie gerichtet worden, nicht wieder zu tun, was bisher von ihnen geschehen war.
18 Sie haben aber nicht von ihnen [den Mönchen] abgelassen, und dies hat deren Lage geschädigt. Unser [gegenwärtiger] Erlaß an sie verlangt nunmehr, daß sie instruiert werden sollen, daß
19 die Hand der Besagten von ihnen ablassen soll, und daß sie keine Forderungen an sie zu stellen haben, nicht im Wert eines einzigen Groschens,
20 vielmehr man sie [die Beduinen] verhindern soll, jenen Schwierigkeiten zu machen, und man sie [die Mönche] sich empfohlen sein lassen und fern halten soll von ihnen
21 alles, was [ihnen] Schaden und Nachteil bringen kann, und man sie mit Gerechtigkeit behandeln soll.
22 Das sei hiermit gesagt ein für allemal und als absoluter Befehl, an dem nicht zu rütteln und zu deuteln ist,

21 daran, und [frühere] allerhöchste Erlasse bestätigen solches durchaus.
Das sei Euch kund und zu wissen

24 und Gott möge dazu helfen, so Gott will, der gepriesen sei.

25 Am Datum des 9. Raḡab

26 des Jahres achthundert und zwei und neunzig.

27 Gemäß dem allerhöchsten Erlaß.

28 Der Preis gebührt Gott allein und er möge segnen und gnädig sein
allen Propheten und Gottgesandten.

[Rückseite oben:]

29 Sultanische usw. Order, die den Beamten von el Tör in der Festung
30 und den andern vorgenannten empfiehlt, die Mönche vor den Beduinen
31 zu schützen und ihre Schädigung zu verhüten.

32 Ihr [der Order] Datum ist unleserlich.

2. Nach der Eingangsformel *بالامر رسم* ist die vorliegende Urkunde ein
توقيع; das *منشور* begann mit *خرج الامر*, Makr. Chit. II 211.

3. Die vorliegende Schreibung des Namens des Sultans hat allein
als authentisch zu gelten; sie bleibt in allen Urkunden die gleiche, ab-
gesehen von geringen Unterschieden in der Größe der Schriftzeichen.

4. Die Beinamen *السلطانى الملكى الاشرف السيفى* kennzeichnen ihn als ehe-
maligen Sklaven der Sultane *برسباى* und *سيف الدين جقمق* und *السلطان الملك الاشرف برسباى*.

7. *مجلس سامى* und *مجلس سامى* (im folgenden Firman, Z. 2) sind seit der Fati-
midenzeit Titel für eine Beamtenklasse, in der späteren Mamlukenzeit für
die vorletzte¹ (*diwān, ḡānib, maḡarr, ḡānāb, maḡlis, ḡādra*). In einem andern
Firman des Sultans erscheinen selbst zwei Beduinenscheiche mit diesem Titel.

علاى Abkürzung für *علاء الدين* ist ein noch jetzt gebräuchlicher Name².

Über *شاد* und *مباشرين*, *ارباب الدرك* s. meine Arbeit »Ein Firman des
Sultan Selim I« in Sachaus Festschrift 437 und 442. Zu *شاد* ist noch nach-
zutragen, daß sein Amt außer *شادية* auch *مشدية* hieß, Abu'l Maḡasin Tagri-
berdi Annals (ed. Popper) VI 105.

¹ v. BERCHEM, Matériaux pour un Corpus Inscript. Arab. (Mémoires de la Mission Archéolog. Franç. XIV) 442f.

² Die Schreibung *علاى الدين* findet sich schon in der Grabinschrift des Sultans *الملك الاشرف كچك* vom Jahre 746 d. H. v. BERCHEM ebenda. Nr. 138. S. 198. A. 1.

9. رفع قصة im Mittelalter gewöhnlicher Ausdruck für »Klage erheben«; so häufig bei Sachāwi, Ibn Ijās.

11. ما يقوم بأودهم vgl. Severus ibn al Muḳaffa' 188, 5.

12. Unter den منقطعين sind hier, wie aus dem folgenden Firman, Z. 9, hervorgeht, die bei der Mekkafahrt, jedenfalls auf der Strecke Suēs-Aḳaba, vom Wege abgekommen und verirrt, vielleicht auch freiwillig von nach dem heiligen Berge abgelenkten Pilger zu verstehen. Der Ausdruck انقطع جماعة من الحاج kommt in der ersteren Bedeutung häufig in den Chroniken vor. Die رماكين werden sonst nur noch in einigen andern Firmanen Ḳāit Bāi's genannt; wahrscheinlich waren sie ein Zweig eines der größeren Stämme. Sie werden beschrieben als اهل الخصوص واهل تخطيط بالاذية والضرر, wozu in einem andern Firman noch hinzugefügt wird في عيظهم »Leute der Spezialität und Leute von im Anrichten (eigentlich: im Einzeichnen von Bösem und Schaden«, nämlich auf ihren (der Mönche) Feldern. Bei تخطيط vermißt man den Artikel, und überhaupt ist der Ausdruck nicht gerade geschickt; aber auch die heutige Kanzleisprache in Ägypten ist kein Muster guten Stiles. Er kehrt in den Firmanen noch mehrfach wieder, stets ohne Artikel und im gleichen Zusammenhang.

14. بغير ذنب يوجب ذلك, vgl. dazu من غير سبب ولا موجب Ibn Ijās II 200. Was die Forderungen der Beduinen gewesen sind, erfährt man aus einem andern Firman: ويكلفوهم الى زيت ودقيق وفول وشمع وغيره, aus der Klosterchronik für das Jahr 1069 d. H. aber auch, daß sie Schnaps und Wein عرق وبنيد verlangt haben, eine charakteristische Illustrierung der angeblichen »Sittenreinheit« der Beduinen. In jenem Firman wird auch gesagt, worin die Anfeindungen bestanden haben: الضرب والاهانة والنهب »Verwundung, اهانة ist Euphemismus für Totschlag und Plünderung«, in solchem Maße, daß die Mönche das Kloster verlassen und sich nach Tōr flüchten mußten. Aus einem Protokoll vom 18. Du'l ḳa'de 918 = Jan. 1513, also unter Sultan Ḳaṣuh, erfährt man, daß die Beduinen auch den Abt totgeschlagen und nicht bloß die Kirche, sondern auch die Moschee geplündert haben. Mehr darüber im Kommentar zum zweiten Firman.

17. قسامة ist ursprünglich der Reinigungseid von einer Anklage; LANDBERG, Arabica V 142. Im Mittelalter verblaßte diese Bedeutung zu einfachem »Befehl«, so häufig bei Ibn Ijās كتب عليهم قسامة I 52: II 225. 236.

22. eigentlich »von dem es keinen Nachlaß und keine Erleichterung gibt«.

26. Das Datum ist, wie immer in Urkunden, in Worten ausgeschrieben, deren Lesung durch starke Zusammenziehung und Abkürzung der Zeichen bisweilen erschwert wird. Diese Zusammenziehung ist ein Brauch, der sich schon in den Kanzleien der Abbasidenehalifen ausgebildet hat. Ich lese: سنة اثنتين وتسعين وثمًا نمائة. Der 9. Rağab 892 d. H. entspricht dem 1. Juli 1487 n. Chr.


Zu der Schlußbemerkung auf der Rückseite des Firmans vgl. man Ibn Ijäs II 319: مراسم سلطنة ولا مربعات ولا مناشير الاجتم من ورا العلامة السلطانية وان يكتبوا ايضا ورا العلامة ما تضمنه ذلك المرسوم.

Diese Bemerkung stammt also aus der Kanzlei, in der der Firman registriert wurde. Es geht daraus hervor, daß ihr Schreiber das Datum, das sein Kollege geschrieben, schon nicht mehr hat lesen können.

Zu خربط = جلوط, eigentlich »verwirren, verderben«, vgl. man LANDBERG, Arabica. III 60.

II.

- بسم الله الرحمن الرحيم 1
 وردت هذه المكتبة الى المجلس السامى 2
 الامير الاجل الكبير الغازى المجاهد الاوحد 3
 برهان الدين مجد الاسلام بها الانام شرف الدولة والمجاهدين 4
 عمدة الملوك والسلاطين ادام الله سعدهُ تنضم اعلامه ان قصة رفعت بابوابنا الشريفة 5
 باسم عازر الاسقف ورفاقه النصارى ومقارى ريس ديرطورسينا 6
 انها فيها انهم رهبان شيوخ قاطنين بدير طور سينا بالجبل منقطعين 7
 ولم يكن حولة ديرهم داراً ولا جاراً ومؤنهم محمولة اليهم يقوتون بها 8
 هم والواردون اليهم من المسلمين المنقطعين من الحاج ياورهم ويمونوهم 9
 ويحسنون اليهم وان جماعة عربان يحضروا الى الرهبان المذكورين 10
 ويشوشوا عليهم ويطلبوا منهم ما لا قدرة لهم عليه وحوله الدير المذكور 11
 مسجد عامر وبه موزن يذب عن الرهبان المذكورين ويمنع العربان من التشويش عليهم 12
 وان الرهبان المذكورين كانوا رفعوا قصة لمواقفنا الشريفة قبل تاريخه وشكوا حالهم 13

- 14 مع العريان المذكورين وان مراسيم شريفة برزت قبل تاريخه بكتابة قسامة شريفة عليهم
 15 انهم لا يطلعوا الدير المذكور ولا يشوشون عليهم فلما صعب ذلك على العريان
 16 قام شخصاً يسمى عبد القادر بن عليق واحضر مرسوموا شريفا انه يكون ناظرا على
 17 الجامع المذكور قصداً بذلك ان يطلع في حجة ذلك هو وعريانه اليهم
 18 وليشوش عليهم ويكلفهم بما لا قدرة لهم عليه ويضر ذلك بحال الرهبان المذكورين
 19 ولم يكن بالمسجد المشار اليه جماعة مسلمين يحتاجون للنظر عليهم وانما المسجد المشار اليه
 20 عامر بذكر الله تعالى بالموذن يقيم فيه الصلاة ويوزن فيه والرهبان المذكورون
 21 يكفروا المسجد المشار اليه والخدام الموزن مرتب للوقور ¹ الموزن
 22 وكلما نتج موزن يموت او غيره يقيمون الرهبان المذكورون غيره ²
 23 ومرسومنا لهم ان يتقدم يطلب عبد القادر بن عليق غفير الدير وجماعة
 24 العريان رفاقه والزامهم بعدم طلوعهم دير الرهبان المذكورين قولاً واحداً وامراً
 25 جازياً من غير رخصة ولا تهاون ولا اهمال ولا غيره في ذلك
 26 مع مساعدتهم في ذلك على حكم الحق ومراسيمنا الشريفة تؤكد على المجلس
 27 في ذلك غاية التأكيد فتعلم ذلك وتعتمده والله الموفق
 28 ان شا الله تعالى
 29 كتب في ثالث عشرين شعبان المكرم
 30 عام ست و 
 31 حسب المرسوم الشريف
 32 والحمد لله وحده وصلى الله على سيدنا محمد واله وصحبه وسلم
 33 حسبنا الله ونعم الوكيل

¹ Im Namen Gottes des barmherzigen Erbarmers!

² Dies Schreiben ergeht an Seine Exzellenz

³ den hohen Emir [folgen Titel]

⁴ Burhân ed dîn, Ruhm des Glaubens, Leuchte der Menschheit, Ehre des Reiches und des Heeres,

⁵ Stütze der Könige und der Sultane, Gott lasse sein Glück dauern. Sein (des Schreibens) Handzeichen besagt, daß Beschwerde erhoben ist an unseren allerhöchsten Pforten

¹ Ein Wort unleserlich.

² Desgl. ein bis zwei.

6 im Namen des Bischofs Lazarus und seiner christlichen Genossen so-
wie des Makarius, Abtes des Klosters Tür Sinā,
7 in der sie sagen, daß sie Mönche sind, Kalogeren, die im Kloster Tür
Sinā im Gebirge wohnen, einsam
8 und um ihr Kloster weder Haus noch Nachbar ist, und ihr Lebensunter-
halt ihnen zugeführt wird, von dem sie leben,
9 sie und ihre Besucher an Muslimen, die von der Pilgerfahrt abgekommen
sind, welchen sie (die Mönche) Unterkunft und Unterhalt und
10 Wohltaten gewähren, und daß eine Bande von Beduinen zu den be-
sagten Mönchen kommt
11 und sie belästigt und Forderungen an sie stellt, die sie nicht erfüllen
können, und daß in den Mauern des besagten Klosters
12 eine in Benutzung stehende Moschee sich findet, darin ein Mu'eddin, der
die besagten Mönche beschützt und die Beduinen hindert, sie zu belästigen,
13 und daß die besagten Mönche schon vor Datum dieses an unserem aller-
höchsten Throne Beschwerde erhoben und sich über ihre Lage beklagt haben
14 den besagten Beduinen gegenüber, und daß allerhöchste Erlasse bereits
vor Datum dieses ergangen sind, die eine allerhöchste Order geben gegen sie,
15 daß sie nicht zum Kloster hinaufgehen und sie beunruhigen dürfen.
Da solches die Beduinen ärgerte,
16 trat ein Mann (unter ihnen) auf mit Namen 'Abd el Kādir b. 'Ullaiḳ
und zog einen allerhöchsten Erlaß hervor (des Inhalts), daß er Aufseher sei
17 über die besagte Moschee, indem er damit bezweckte, auf Grund dieses
das Kloster zu betreten er und seine Beduinen,
18 und sie zu belästigen und Anforderungen an sie zu stellen, die sie nicht
erfüllen könnten,
19 trotzdem in der besagten Moschee keine muslimische Gemeinde vor-
handen war, die eine Aufsicht brauchte, vielmehr die besagte Moschee
20 gedeiht in der Verehrung Gottes durch den Mu'eddin, indem er darin
Gebet und Gebetsruf verrichtet, und die besagten Mönche
21 die besagte Moschee ignorieren, und der angestellte Mu'eddin angewiesen
ist zu einem würdigen Verhalten (?)
22 und jedesmal, wenn ein Mu'eddin mit Tod oder sonstwie
abgeht, setzen die besagten Mönche einen andern ein.
23 Unser (gegenwärtiger) Erlaß will, daß 'Abd al Kādir b. 'Ullaiḳ der Wächter
des Klosters vorzufordern sei und die Bande

24 seiner Beduinengenossen und sie zu verpflichten seien, das Kloster der
 besagten Mönche nicht mehr zu betreten, ein für allemal, als absoluter
 25 Befehl, an dem nicht zu rütteln und zu deuteln oder zu zögern oder
 sonst was ist,
 26 vielmehr sie dabei zu unterstützen auf Grund ihres Rechts. Unsere
 [früheren] allerhöchsten Erlasse bestätigen Ew. Exzellenz
 27 solches in vollkommenster Weise. Dies sei Dir kund und danach zu
 richten, und Gott wird helfen
 28 *in sha Allah* so Gott will, der gepriesen sei.
 29 *al-Muhammadiyyin* Geschrieben am dreiundzwanzigsten Scha'bân
 30 *al-Muhammadiyyin* des Jahres achthundert sechs und neunzig
 31 *al-Muhammadiyyin* gemäß dem allerhöchsten Erlaß
 32 und der Preis gebührt Gott allein, und Gott möge segnen unsern Herrn
al-Muhammadiyyin Muhammed und seine Familie und Gefährten.
 33 *al-Muhammadiyyin* Unser Genüge ist Gott und ein herrlicher Beistand.

4. Über die Person des Adressaten, des Emir Burhân eddin, läßt sich aus den gleichzeitigen Quellen nichts in Erfahrung bringen, kein Wunder übrigens, da er als Angehöriger der vorletzten Beamtenklasse schwerlich hervorgetreten ist. Die von Ibn Ijäs genannten Personen dieses Namens gehören alle dem gelehrten bzw. geistlichen Stande an. Vielleicht aber ist *برهان الدين* hier überhaupt kein Eigenname, sondern nur ein weiterer Titel des ungenannten Emir. Sein anderer Titel *شرف الدولة* wurde aber anderweitig als ein (offizieller) Name gebraucht.

5. *تضم اعلامه* ist das Prototyp für den Ausdruck in den türkischen Firmanen: *طغرای غرای حکمی اولدرکه*.

6. Der Abt Makarius wird noch in mehreren andern Firmanen *كأيت بائس* genannt mit dem Zusatz *القس*. Für *رئيس* findet sich in andern Urkunden auch die Schreibung *رايس* = *Rêis*.

7. *شيوخ* ist Wiedergabe des griechischen *καλόγχοι*.

12. Über die Moschee: s. Abschnitt III dieser Arbeit.

14. An solchen Erlassen, die den Mönchen Schutz gegen die Beduinen zusagen, haben sich in der Klostersammlung nicht weniger denn 12 von *كأيت بائ* vorgefunden, unter 23 überhaupt.

16. Dieser Unhold erscheint in einem Protokoll vom 16. Scha'bân 920 d. H. = 6. Oktober 1514 n. Chr. Es wird ihm darin vorgeworfen, daß er einen Mönch totgeschlagen, das Tor des Klosters und einen andern Mönch, namens Bonidi (بونیدی) verbrannt habe. Zur Strafe hierfür wurde er ermahnt, es nicht wieder zu tun. Wenn das Dokument, das er produzierte, echt war, so zeigt es, daß der Sultan die Ernennung selbst von einfachen Moscheeaufsehern zu vollziehen hatte.

19. Zur Zeit der Abfassung dieses Firmans war im bzw. bei dem Kloster keine muhammedanische Gemeinde mehr vorhanden, und der Mu'eddin hatte den Gottesdienst, der in der Hauptsache nur in der regelmäßigen Verrichtung des Gebetsrufs bestand, allein abzuhalten. Offenbar wurden die umwohnenden Beduinen zur Teilnahme daran nicht zugelassen; vermutlich werden sie auch wenig Bedürfnis danach verspürt haben, genau so wie jetzt noch.

21. Das Wort لوقور ist nicht ganz deutlich, das folgende unleserlich, ebenso

22. zu Anfang eins oder zwei.

30. Das Datum 890 ist in einem einzigen Schriftzug zusammengedrängt, der nicht gut anders aufzulösen ist.

Der 23. Scha'bân 896 ist der 1. Juli 1491.

Mit völliger Deutlichkeit erhellt aus den beiden Firmanen die geradezu lächerliche Ohnmacht der Sultane, ihren wortreichen Befehlen bei den halbwilden¹ kleinen Beduinenhäuptlingen Respekt zu verschaffen, ein Zustand, dem erst vor 100 Jahren durch festes Zugreifen wenigstens auf der Sinaihalbinsel ein Ende gemacht worden ist.

III.

Arabische Inschriften im Kloster aus der Zeit des ersten Kreuzzuges.

Die Moschee, von der in den Firmanen häufig die Rede ist, existiert noch heute: ein unscheinbares Gebäude, zwischen der Kirche und den Wohnungen am Nordteil der Klosteranlage, mit einem viereckigen Minaret, das von einer flachen Kuppel gekrönt ist.

¹ Noch jetzt gelten die Sinaibeduinen in Ägypten als wilder und unzivilisierter als die Araberstämme des ägyptischen Sudan: Yacoub Artin Pacha. England in the Sudan 210.

Das Innere ist ein schmuckloser Raum, dessen ursprüngliche Bestimmung nur durch die hölzerne Predigtkanzel und die Gebetsnische¹ angedeutet wird. Letztere ist ein einfaches Marmormosaik, aus dem Ende der Mamluken- oder ersten türkischen Zeit; von den vielen Inschriften der Pilger ist die älteste 956 d.H.

Die Existenz der Moschee innerhalb des Klosters ist den Bewohnern und Besuchern schon seit Jahrhunderten ein Rätsel gewesen, zu dessen Lösung sie die wunderbarsten Geschichten erfunden haben. Freilich finden sich über ihre Entstehung weder in muhammedanischen noch in christlichen Quellen Nachrichten; auch die sonst bei Moscheen übliche Bauinschrift ist nicht vorhanden. Doch haben sich in ihr zwei andre Inschriften gefunden, die die Feststellung der Bauzeit ermöglichen.

Die eine steht über der Tür zur Predigtkanzel² und gibt Auskunft über ihre Herstellung:

بسم الله الرحمن الرحيم لا اله الا الله وحده لا شريك له له الملك وله الحمد يحيي ويميت بيده الحسن
وهو على
كل شى قدير نصر من الله وفتح قريب لعبد الله ووليه ابى على المنصور الامام الامر باحكام الله
امير المومنين صلوات الله عليه وعلى ابيه الطاهرين وابنايه المتظرين امر بانشا هذا المنبر السيد
الاجل الافضل امير الجيوش سيف الاسلام ناصر الامام كافل قضاة المسلمين وهادى دعاة
المومنين ابو القاسم شاه³ عضد الله به الدين وامتع بطول بقايه امير المومنين وادام
قدرته واعلا كلمته وذلك فى شهر ربيع الاول سنة خمس ماميه⁴ اثوباً⁵ لله

x. »Im Namen Gottes, des barmherzigen Erbarmers! Es gibt keinen Gott, außer Allah allein; er hat keinen Genossen, ihm gehört die Herrschaft, und ihm gebührt der Preis. Er macht lebendig und auch tot mit seiner gnädigen Hand, und er ist über

¹ Merkwürdigerweise ist sie nach Südwesten orientiert, während Mekka in Süd-südost liegt.

² Auf einer Holztafel von 0,73 cm Länge und 0,23 cm Höhe in erhaben geschnittener Schrift. s. Taf. I oben.

³ So statt شاهانشاه.

⁴ So statt مائة.

⁵ So statt اثواباً لله.

- 2 alle Dinge mächtig. Sieg kommt von Gott, und Eroberung ist nahe für den Sklaven Gottes und seinen Vertreter, Abû 'Ali el Mansûr, den Imâm el Âmir bi-ahkâm Allah,
- 3 Beherrscher der Gläubigen, Segen Gottes über ihn und seine reinen Väter und seine zu erwartenden Söhne. Befohlen hat anzufertigen diesen Predigtstuhl der erhabenste
- 4 Herr, Fürst der Heere, Schwert des Islâm, Helfer des Imâm, Beschützer der Richter der Muslime und Leiter der Prediger
- 5 der Gläubigen Abû 'l Kâsim Schâhân Schâh, Gott stütze durch ihn die Religion und erfreue den Beherrscher der Gläubigen durch sein langes Leben und erhalte
- 6 seine Macht und erhöhe sein Wort. So geschehen im Monat Rabî I des Jahres fünfhundert zum Gotteslohn.«

1. Die Lesung *الحسن بيده الحسن* ist nicht ganz sicher; man erwartet *الحسن*, doch sehen die Zeichen mehr nach dem ersteren Worte aus.

2. Der Chalife el Âmir war im Jahre 495 d. H. (= 1101 n. Chr.) fünfjährig zur Regierung gekommen. Über seine Bauten handelt Makrizi *Chit.* I 485. II 291. Auch für die Azhar Moschee hat er ein Mimbar gestiftet, dessen Inschrift etwas abweichende Titel enthält: *صلوات الله على ... وابنايه الأكرمين ... وعلى* *أبايهم الأئمة الطاهرين الهداة الراشدين*.

3. El Afdal trägt in der vorliegenden Inschrift dieselben Titel wie sein Vater Badr el Gamâli in einer Inschrift der Tulûn Moschee vom Jahre 470 d. H.¹. In einer andern Inschrift² nennt er sich *سيف الامام جلال* *الاسلام شرف الانام ناصر الدين خليل امير المؤمنين*.

5. *شاهنشاه* ist Schreibfehler für *شاهانشاه* oder *شاهنشاه*.

6. Ebenso *خمسة مائة* für *خمسة* und *ثوابا لله* für *ثوابا لله* und dieses abgekürzte Redeweise für *ابتغاء ثواب الله*. Statt dessen findet sich auch *ابتغاء مرضاة الله*, so in der Bauinschrift der namenlosen kleinen Moschee (el Giütschi) auf dem Mukattam³, oder ausführlicher *طلباً لمرضاة الله وعظيم اجره وثوابه*⁴.

¹ v. BERCHEM, ebenda Nr. 11, S. 30.

² Ebenda, Nr. 12.

³ In der Bauinschrift finden sich zwei Widersprüche. Der Erbauer ist nicht mit Namen genannt, sondern spricht von sich als *فتى مولانا* (v. BERCHEM Nr. 32, S. 54/55), eine Bezeichnung, die kaum anders als auf Badr zu deuten ist. Entscheidend aber ist das deutliche Datum *ثمان وتسعين واربعمائة* (v. BERCHEM pl. XVII), das den Bau in el Afdals Zeit rückt.

⁴ In einem Erlaß des Nûr eddin, K. al raufatein I 216.

Danach ist der Stifter der Kanzel kein Geringerer als der Kanzler des Fatimidenreiches, Schāhān Schāh el Afḍal, von 482 d. H. = 1089 n. Chr. an Mitrégent, von 487 d. H. = 1094 n. Chr. Nachfolger seines Vaters, Badr el Ġamālī, in der höchsten Reichswürde; er überlebte zwei Chalifen, bis er unter dem dritten zu Fall kam¹. Trotz seiner großen Bautätigkeit (Maḡr. Ch. I 480) sind bisher von ihm nur zwei Inschriften bekanntgeworden². In der einen vom Jahre 487 führt er den Titel سيف الامام جلال الاسلام; den andern سيف الاسلام erbte er von seinem Vater, dem er vom Chalifen verliehen worden war³. Es mochte für den muhammedanischen Hochmut keine geringe Demütigung gewesen sein, daß ein armenischer Renegat zum defensor fidei erhoben werden mußte, und daß dessen Sohn als solcher gegen die ehemaligen Glaubensgenossen auftreten mußte, wenn er auch nicht in Person ins Feld gezogen ist.

Wenn die Stiftung der Kanzel im Monat Rabī' I 500 d. H. = November 1106 n. Chr. erfolgt war, so muß der Bau der Moschee selbst um diese Zeit sich seinem Ende genähert oder bereits zu Ende gewesen sein. Das wird bewiesen durch eine zweite Inschrift, die zwar kein Datum trägt, aber in diese Zeit gesetzt werden muß. Sie findet sich auf einem viereckigen Holzschemel in Schnitzwerk und läuft um seinen oberen Rand, der etwa 0,40 Meter Länge hat, mit erhabener Schrift in zwei Zeilen herum⁴:

ا) بسم الله الرحمن الرحيم مما امر بعمل هذا
 ب) الشمع والكراسى المباركة والجامع
 ج) المبارك الذى بالدير الاعلا والتلات
 د) مساجد فوف مناجاة موسى عليه السلام

¹ Daß el Afḍal's Ermordung von dem Chalife el Āmir veranlaßt worden sei, scheint die Ansicht aller ernsthaften Chronisten gewesen zu sein. Abu'l Mahāsīn II 326. WILHELM VON TYRUS, der den Namen wohl nach der damaligen Aussprache in Syrien Elephdalus schreibt, bezeichnet seine Stellung im Reiche treffend als procurator civitatis (Lib. X c. XVI).

² v. BERCHEM Nr. 12 (S. 32 f.) und Nr. 38 (S. 64), die zweite schon von Maḡrīzi (Chī. II 242) gegeben.

³ Der Titel منار الدولة, den Badr bei Abu'l fidā II 200 führt, war wohl nicht offiziell.

⁴ S. Tafel II.

٢) والجامع الذى فوق جبل دير فاران والمسجد
 ١) الذى تحت فاران الجديدة والمنارة التى بمحضر
 ٣) الساحل الامير الموفق المنتخب منير الدولة
 ٤) وفارسها ابى منصور انوشتكين الامرى

- ١) ٣) »Im Namen Gottes, des barmherzigen Erbarmers! Befohlen hat anzufertigen
 ١) diese[n] Leuchte[r] und die gesegneten Stühle und die gesegnete
 ٣) Moschee, welche im obersten Kloster ist, und die drei
 ٤) Betorte auf dem Berge des Zwiegespräches Moses, über dem das Heil,
 ٢) ١) und die Moschee, welche auf dem Berge des Klosters von Fārān ist,
 und die [kleine] Moschee,
 ١) welche unterhalb von Neu-Fārān ist, und den Leuchtturm, welcher
 ٣) an dem Rande der Ebene ist, der fähige [und] auserwählte Emir, Leuchte
 des Reiches
 ٤) und sein Ritter, Abu Maṣṣūr Anuschtekin, der Sklave des [Chalifen]
 Âmir.«

Z. 1. Für مما امر بعمله wäre korrekter مما امر بعمل.

Eigentümlich ist der Ausdruck الشمع für den Holzschemel. Es muß sich auf ihm eine Vorrichtung zur Einsteckung einer Kerze befunden haben, so daß die Bedeutung Leuchte[r] gerechtfertigt ist; zu شمع in dieser Bedeutung vgl. Dozy s. v.

Der wichtigste Punkt der Inschrift, ist die Angabe von der gleichzeitigen Erbauung der جامع »in dem obersten Kloster« durch den Stifter des Leuchters.

Mit diesem obersten Kloster kann nur das Sinaikloster gemeint sein, so genannt im Gegensatz zu dem unten in der Küstenebene gelegenen von ΠΑΙΘΟΥ = Tör und zu dem zweiten, zwischen beiden befindlichen Kloster von Fārān.

Als Erbauer der Moschee im Kloster und der übrigen masāgid nennt sich »der fähige und auserwählte Emir, Leuchte und Ritter des Reiches Anuschtekin«. Die Person dieses Würdenträgers wird weder in der Geschichte noch auch in den bisher bekannten Inschriften genannt; die Nachrichten über diese Zeit sind eben recht dürftig.

Von seinen Titeln ist der erste *الامير الموفق المتتخب*, in einer späten Inschrift aus der Zeit des Chalifen el Ḥāfīz (524—44 d. H.) belegt¹, der zweite *منير الدولة* aber noch nicht². Aus seinem Beinamen *الأمري* ergibt sich, daß er unter dem Chalifen el Āmir bi-ahkām Allah (495—52 d. H.) lebte.

Von großer Wichtigkeit ist die Inschrift ferner deshalb, weil sie eine Aufzählung aller Bauwerke gibt, die Anuschtekin damals hat auf der Sinaihalbinsel errichten lassen.

Zunächst werden genannt »drei masāgid auf dem Munāgāt Mūsā«. Was zuvörderst diesen Namen anlangt, so wurde damit ursprünglich der heutige Gebel Mūsā, der traditionelle Sinai, bezeichnet³. Erst mit dem 14. Jahrhundert wurde er auf den nach Nordosten sich anschließenden niederen Berg, der sich vor das Südostende des Klostertals legt, übertragen; auf ihm hat früher nie ein Bau gestanden, erst 1912 wurde eine kleine Kapelle dort errichtet. Die drei masāgid Anuschtekins sind also auf dem Gebel Mūsā zu suchen. Gegenwärtig stehen nur zwei Bauwerke auf seinem Gipfel, beide neueren Datums, aber ersichtlich auf der Stelle älterer und mit altem Material errichtet. Das größere von beiden ist eine christliche Kapelle, deren Ursprung in sehr alte Zeit zurückreicht. Ein syrischer Mönch aus Urfa, Julianus, hatte sie im Jahre 364 n. Chr. erbaut. Von den Arabern, vielleicht mehr als einmal zerstört, wurde sie gleichzeitig mit der Klosterkirche umgebaut, aber in winzigem Ausmaß; Antonius von Piacenza, der sie kurze Zeit darauf, im Jahre 570, besuchte, beurteilt sie als nur sechs Fuß im Innern lang und breit. Die heutige Kapelle hat 10 Meter, der ältere Bau aber, von dem sie nur die Apsis und das vordere Drittel des mittleren und linken Schiffes einnimmt, hatte etwa 25 Meter Länge. Dieser größere Bau scheint das Werk Anuschtekins gewesen zu sein. Noch Maḳrīzī⁴

¹ v. BERCHEN Nr. 456. S. 633.

² Diese Verbindungen mit *الدولة* als Titel sind für die Fatimidenzeit charakteristisch. *فارس* erscheint auch in anderen Verbindungen als Ehrentitel. z. B.: *فارس الدين* »Ritter des Glaubens« K. al raḡdat. II 236 (im Jahre 595 d. H.), häufiger bei den Späteren. *فارس المسلمين* war der Titel von Dīrghām, des Reichskanzlers des letzten Fatimidenchalifen.

³ In dem arabischen Text der zweisprachigen Bauinschrift des Sinaiklosters, einer spätmittelalterlichen Kopie einer alten, aber schwerlich der ursprünglichen, wird die Justinianskirche genannt *كنيسة جبل المناجاة*. Die syrische Handschrift Sin. 1 wurde im Jahre 1290 n. Chr. gestiftet für *كنيسة المناجاة* also für die jetzige Klosterbibliothek.

⁴ II 510.

weiß von ihr zu berichten, daß »die Kirche des heiligen Mose Marmorsäulen und Bronzetüren gehabt habe«, doch war sie zu seiner Zeit (Anfang des 15. Jahrhunderts n. Chr.) bereits wieder verfallen gewesen.

Das zweite Gebäude auf dem Gipfel des Sinai ist eine kleine Moschee, die auch nach Mose benannt ist, ein ganz unscheinbarer Bau, an dem das einzig Bemerkenswerte ist, daß das Mihrāb nach Süden orientiert ist, ersichtlich aus dem Grunde, weil der beschränkte Platz des Gipfels keine andre Anlage zuließ. Auch diese Moschee steht auf den Trümmern einer älteren, wahrscheinlich des Baues von Anuschtekin. Von ihr hatte Idrisi, der nur wenige Jahrzehnte später (548 d. H. = 1154 n. Chr.) sein großes Werk schrieb, gehört. Er sagt »man steigt auf Treppen zum Gebel el Tur empor: oben ist eine Moschee und ein trockner Brunnen«. Maḳrīzi erwähnt sie nicht, ebensowenig wie die große Moschee im Kloster, obwohl sie noch in späterer Zeit bei den Muhammedanern weit und breit in großer Verehrung stand. F. Faber sah bei seinem Besuch 1485 eine Anzahl solcher Pilger hier sitzen und sagt¹ . . . nam Arabes Aegyptii Sarraceni Turci de longinquis mundi partibus ad hunc locum peregrinantur ob reverentiam Moysis.

Von einem dritten Bau ist auf dem Gipfel des Gebel Mūsā nichts zu sehen. Es kann auch keiner dort gestanden haben, da einfach kein Platz dafür vorhanden ist². Soll es mit den drei Bauwerken seine Richtigkeit haben, so bleibt nichts übrig, als das dritte in der Eliaskapelle zu sehen, die, 157 Meter unterhalb des Gipfels, auf einer schmalen Hochebene steht. Auch sie ist in ihrer gegenwärtigen Gestalt nur einige hundert Jahre alt, aber ebenfalls auf der Stätte eines älteren Baues errichtet. Maḳrīzi nennt sie eine Kirche des Elias, die auf halber Höhe des Berges gestanden, aber seiner Zeit nicht mehr existiert habe, vermutlich, weil sie schon wieder zerstört war, ein Schicksal, das sie schon in der alten Zeit wiederholt betroffen hatte. Die Pilgerin Aetheria (oder Silvia) hatte eine kleine Kirche hier vorgefunden, zwei Jahrhunderte später (570) wird sie von dem sehr genauen Antonius nicht mehr genannt; zu Thetmars³ Zeit, 1217, also nur reichlich 100 Jahre nach dem Neubau, existierte sie noch.

¹ Evagatorium III 459.

² Wenn der Pilger Fel. Faber (Evagatorium III 459 ed Hassler) sagt, sie hätten dort gesehen »grandes ruinas antiquorum murorum per gyrum et creditur, ibidem fuisse monasterium quod quidem totum destructum est«, so hat er die Felsblöcke für Ruinen gehalten.

³ Magistri Thetmari iter in terram sanctam ed. Tobler, S. 50.

Es bleibt noch die Schwierigkeit übrig, daß in der Inschrift diese drei Bauwerke, von denen zwei stets christlich gewesen sind, gleichmäßig masāğid genannt werden. Sicher aber ist hier das Wort nicht in seiner späteren Bedeutung »Moschee« zu fassen, sondern in seiner ursprünglichen »Betort«¹. War doch der Sinai als heiliger Berg des Islam eine Wallfahrtsstätte für die Muhammedaner bis in das 19. Jahrhundert hinein, so heilig, daß sie selbst in der Justinianskirche gebetet haben. Möglich ist auch, daß Anuschtekin diesen Ausdruck der Kürze halber gewählt und sich gescheut hat, das Wort »Kirche« zu gebrauchen. Immerhin bleibt es ein Akt seltener Toleranz, daß ein Muhammedaner christliche Kirchen gebaut hat.

Weiter spricht die Inschrift von einer »Moschee auf dem Berge des Klosters von Fārān«. Dieses Kloster befand sich auf dem Gebel el Meharret, einem in das Tal von Fārān hineinragenden Bergvorsprung; ausgedehnte Ruinen von ihm, einer großen Kirche und einem Turne sind noch heute dort zu sehen. Auch die Abhänge des Berges sind mit Ruinen bedeckt; ob sich darunter die einer Moschee befinden, bleibt noch zu untersuchen.

Nördlich von diesem Hügel erhebt sich der isolierte Gebel et Ṭahūne 215 Meter, der gleichfalls Ruinen von Kirchen trägt. Auf seinem Gipfel stehen die Reste einer dreischiffigen Kirche, »die im 8. Jahrhundert in eine Moschee umgewandelt worden ist«². Das könnte die von Anuschtekin »gebaute«, d. h. umgebaute Moschee sein; eine genauere Untersuchung hat aber noch nicht stattgefunden. Die Angabe der Inschrift, daß diese Moschee sich »auf dem Klosterberge« befunden habe, wäre freilich ungenau, es sei denn, daß auch dieser Berg wegen seiner kirchlichen Bauten für den Klosterberg gehalten worden sei.

Das alte Pharan, die »Amalekiterstadt«, wie sie nach der altchristlichen Tradition noch bis ins 15. Jahrhundert genannt wurde³, muß damals bereits verlassen gewesen sein. Die Eingeborenen hatten sich in den ausgedehnten Gärten der Oase angesiedelt; diese neue Ortschaft, das heutige

¹ Wie im Nabatäischen, wo es allerdings auch die besondere Bedeutung »Altar« erhalten hat. Zur Moschee wurde masāğid durch den Islam; der Kor'an kennt kein anderes Wort für den muhammedanischen Betort. Erst etwa seit der Mitte des 3. Jahrhunderts der Hiğra kam für die großen Moscheen die neue Bezeichnung ġami' »die allgemeine« auf, die schon im 2. Jahrhundert als Epitheton für masāğid erscheint.

² MEISTERMANN, Guide du Nil au Jourdain 94. er sagt nicht, woher er diese Angabe hat.

³ Makrīzi Chit. I 188.

Dorf, ist gewiß das »Neu-Fārān« der Inschrift. Die gegenwärtige Moschee des Ortes, ein ganz unbedeutender Bau, ist nach dem Lokalheiligen, Abu Schebib, genannt; das würde also Anuschtekins masǧid sein können.

Schließlich hat er noch einen Leuchtturm¹ »am Rande der Ebene« gebaut. Gemeint soll wohl sein der Rand der Küstenebene. Makrizi sagt zwar vom alten Fārān², die Stadt sei gelegen [gewesen] بساحل بحر القلزم, verbessert sich aber gleich, daß von Fārān bis zum Meer von el Kūl zum eine volle Tagesreise sei. »und dort wird es genannt Ebene des Meeres von Fārān«. Gemeint ist die schmale Küstenebene, in die das Wādī Firān (= Fārān) ausmündet; an ihr befindet sich, durch eine weit nach Westen reichende Riffgruppe geschützt, ein leidlicher Ankerplatz, offenbar die Reede von Fārān. Hier also ist der Leuchtturm Anuschtekins zu suchen.

Angesichts dieser ausgedehnten Bautätigkeit drängt sich die Frage auf, was den Mann dazu veranlaßt haben kann. Da in der Inschrift nicht gesagt wird, daß er vom Chalifen oder vom Reichskanzler damit beauftragt worden ist, muß man schließen, daß er auf eigne Faust und mit eignen Mitteln diese Bauten ausgeführt hat. Darin liegt nichts Auffallendes. Welche Privatvermögen die Großwürdenträger dieser Zeit besessen haben, lehrt die Aufzählung der Schätze el Afdāls³, der ebenfalls mehrere Moscheen gebaut hat, davon eine allein, el Aqmar, mit einem Aufwande von angeblich 200000 Dinar⁴. Die Bauten Anuschtekins waren demgegenüber von geringen Dimensionen, der Aufwand dafür also schwerlich besonders hoch⁴.

Daß er Moscheen und einen Leuchtturm gebaut hat, läßt sich verstehen; wie kam er aber dazu, auch christliche Heiligtümer zu errichten?

Um dies zu verstehen, müssen wir die politische Lage dieser Zeit genauer ansehen. In die Zeit el Afdāls fällt der erste Kreuzzug, der mit der Eroberung Jerusalems (492 d. H. = 1099 n. Chr.) einen gewissen Abschluß fand. Die Kämpfe zwischen den Kreuzfahrern und den ägyptischen

¹ Über منارة (und منار) in der Bedeutung »Leuchtturm«, siehe VAN BERCHEM, in Mémoires de la Miss. Arch. Franc. XIX 19: IV, S. 474—75.

² Chiṭāṭ I 188.

³ WÜSTENFELD, Geschichte der Fatimidenchalifen 290.

⁴ Große Bauherren hat es in der islamischen Geschichte viel gegeben. Einer der berühmtesten ist Ġamāl eddin, Wezir eines Ortokiden in Mōsul; er baute verschiedene Moscheen bei Mekka, die Stadtmauer von Medina und die große Tigrisbrücke von Ġeziret Ibn ʿOmar. Er starb 559 d. H., Abulf. 2. J.

Heeren zogen sich zwar noch einige Jahre ohne besondere Entscheidung hin bis 1104 n. Chr. = 498 d. II., wo el Afdals jüngster Sohn sich bei Askalon schlagen ließ, ohne daß es aber den Siegern gelang, den Gegner ganz aus Palästina herauszudrängen. In den folgenden Jahren 499 und 500 trat eine gewisse Ruhe ein, der Angriff auf das von Ibn Ammār verteidigte Tripolis berührte Ägypten nicht. Erst im Jahre 502 nahm es wieder an Kriege teil, als auch im Jahre 1107/08 n. Chr. = 501 d. II. König Balduin die Offensive mit einem Angriff auf Tyrus und Sidon wieder aufgenommen hatte, die dann mit der Eroberung von Tripolis, 1109, zu Ende kam.

In diese Zeit der Ruhe fällt die Bautätigkeit Anuschtekins auf dem Sinai.

Man sollte annehmen, daß der große Angriff der Christen auf den Islam eine böse Rückwirkung auf die Behandlung der christlichen Untertanen im Fatimidenreich gehabt haben müßte. Die arabischen Quellen aber schweigen sich darüber aus. Vom Chalifen wird im Gegenteil berichtet, daß er christliche Klöster, zumal das von Nihjā bei Usim¹, nordwestlich von Kairo, gern besucht habe, freilich nicht aus Zuneigung zu den Christen, sondern um dort, wie so manche Chalifen, von Hārūn er Raschid² an, unbeobachtet Gelage feiern zu können³. Gegen die Mönche zeigte er sich sehr freigebig, schenkte auch dem Kloster Grundstücke von 30 Feddān bei dem Dorfe Taharmes (Abu Šālih 183). Als wegen schlechten Nils Teuerung eingetreten war, bediente er sich des koptischen Patriarchen als Gesandten zum König von Abessinien, um diesen zu veranlassen, den Nil zu öffnen⁴, den nach ägyptischem Volksglauben der Negus ableiten könne. Aber um eine eigne Politik gegenüber den Christen zu haben, war er im Jahre 500 noch zu jung; er zählte damals knapp 10 Jahre. Über die des Reichskanzlers el Afdal gehen die Berichte auseinander; nach einem soll er zwar die koptische Kirche el Muchtāra auf der Insel Rōda, die zum Teil in seinem

¹ Nach der History of the Patriarchs of the Coptic Church (ed. Eyetts) III 109 lag es zwischen Saft und Usim.

² BEKRI, Geogr. Wb. 359. 360 Tab. III 675 ff.

³ Abu Šālih S. 107. 182. 183. 187.

⁴ Ibn Ijās I 63. Nach Maḳrīzi II 496 soll diese Gesandtschaft (oder eine andere?) schon unter Mustanšir erfolgt sein, und zwar mit dem Erfolge, daß der Negus befohlen habe »seinen Damm zu öffnen, so daß das Wasser (des Nils) nach Ägypten abfließen konnte«. Der Glaube an diese Kunst der Abessinier erhielt sich durch das ganze Mittelalter. Im Jahre 853 d. H. (= 1449 n. Chr.) brachte der Kādi von Suākin die Alarmnachricht nach Kairo, die Abessinier wollten wieder den Nil ableiten, um die Ägypter aufs Trockene zu setzen, Sach. Tibr 309.

Garten gelegen war, haben niederreißen lassen¹, sich aber sonst tolerant gezeigt und die Steuern auf die Hälfte ermäßigt haben. Ein anderer Bericht sagt im Gegenteil, er habe sie auf $1\frac{1}{3}$ Dinar pro Kopf erhöht². Wenn das auch wahr sein mag, so ist es noch lange kein Beweis von religiösem Fanatismus. Sein Geheimschreiber war ein Christ, und zwar ein recht frommer (Abu Šalih 115), und seinen anscheinend zahlreichen christlichen Beamten gestattete er den Bau von Kirchen (ders. 137. 150); er selbst besuchte gern zur Erholung ein Kloster oberhalb Gizeh, das er gut ausstattete (ders. 197. 198 = Jākūt Mu'g. II 674).

Das Sinaikloster befand sich der ägyptischen Regierung gegenüber sicher in einer schwierigeren Lage als die koptische und selbst die griechische Kirche.

Das ganze Mittelalter hindurch hatte es enge Beziehungen zu Rom unterhalten, die ein eignes noch wenig erforschtes Kapitel der orientalischen Kirchengeschichte bilden. Schon im Jahre 599 hatte Papst Gregorius d. Gr. einen Legaten, Simplicius Romanus, mit zwei Briefen und Geschenken an den Abt Johannes und den Priester Palladius geschickt. 1032 war der Bischof Jorius nach Bologna gepilgert und dort gestorben. Diese Beziehungen des Klosters zu Rom, die auch nach den Kreuzzügen noch Jahrhunderte lang fort dauerten³, waren der ägyptischen Regierung gewiß nicht unbekannt geblieben. Nur wenige Jahre vor Beginn des großen Kreuzzuges war es schon zu einer Christenverfolgung gekommen, bei der auch der Bischof vom Sinai, Johannes I., ein Athener, der etwa 10 Jahre vorher zur Würde eines Erzbischofs erhoben war, den Märtyrertod hatte erleiden müssen, im Jahre 1091⁴.

Mit dem Erscheinen des Kreuzfahrerheeres in Palästina und namentlich nach seinem großen Erfolg, der Eroberung Jerusalems, muß die Lage des Klosters der fatimidischen Regierung gegenüber recht prekär geworden sein. Sicher wird ihr die Befürchtung gekommen sein, daß die Kreuz-

¹ Nach Petrus Rabib (ed. Cheikho ar. 138. lat. 148) im Jahre 818 d. März.

² Abu Šalih 19: Migne, Patrologia LXXVII, col. 117. 1121.

³ Besonders lebhaft gestalteten sie sich im 13. Jahrhundert, wo Honorius III. 1218 und Innocenz IV das Kloster im Besitz verschiedener Stätten bestätigten. Sie endeten auch nicht ganz mit dem Konzil von Florenz 1439, das den definitiven Bruch der morgenländischen und abendländischen Kirche brachte.

⁴ CHEIKHO, a. a. O. 416. nach einer späten Quelle, die jedoch den Namen richtig gibt.

fahrer auch Absichten auf den Sinai haben möchten, und das Kloster bei seiner Freundschaft für die Abendländer ihnen dabei behilflich werden könnte. Nichts liegt dann näher als die Vermutung, daß zur Abwehr eines solchen Angriffes wie zur Überwachung der Mönche eine Truppenabteilung nach dem Sinai mag geschickt worden sein, und zwar für längere Zeit. Für dieses Militär wird dann die Moschee gebaut worden sein.

Es ist sonst durchaus nicht zu verstehen, welche andre muhammedanische Gemeinde in dieser kritischen Zeit sich auf dem Sinai eingefunden haben könnte, für die die Regierung eine Moschee errichten ließ, groß genug, daß 200—300 Mann darin das Gebet verrichten können. Die einzigen Muhammedaner, die sich dort auf dem Sinaigebirge aufhielten, waren ein paar Dutzend Beduinen; der Gedanke, daß die Reichsleitung plötzlich das Bedürfnis empfunden habe, für sie innerhalb der Klostermauern eine größere Moschee zu erbauen, wäre geradezu absurd. Allerdings hat el Amir auch in Cairo Ähnliches getan, indem er in das damals noch nestorianische, später koptische Kloster St. Georg eine Moschee einbaute (Abu Šalih 134), wozu ihn der mutawalli diwān el chāṣṣ (= Hausminister) beredet hatte.

Der Zweck der Besetzung des Sinaiklosters wurde jedenfalls erreicht. Von einem Versuch der Kreuzfahrer, sich des Klosters zu bemächtigen, ist nichts bekannt; offenbar ist er auch gar nicht unternommen worden. Und als König Balduin I. zehn Jahre später als Pilger ihn besuchen wollte, waren die Mönche so eingeschüchtert, daß sie ihm bis Aḳaba entgegen gingen und ihn beschwören, von seinem Vorhaben abzulassen¹.

Daß die Moschee auch nach dem Abzug der muhammedanischen Besatzung und nach der Wiederkehr friedlicher Zustände auf der Halbinsel weiter in regelmäßiger Benutzung geblieben ist, erfahren wir sowohl von

¹ Es heißt bei dem Chronisten, daß er bis Helyn gekommen sei. Mit diesem Namen wird sonst das ganze Mittelalter hindurch, von der spanischen Pilgerin Aetheria (385) bis zu Breydenbach (1483) die Oase Gharandel gemeint. Nur Kosmas Ind. identifiziert Helim mit Raithou-Tôr. In obiger Nachricht kann es aber nur Aḳaba sein, das Balduin in diesem Jahre eroberte. Vielleicht aber war der Zug doch keine gewöhnliche Wallfahrt, sondern eher militärischer Art, zum mindesten eine Rekognoszierung. Noch im selben Jahre (1116 n. Chr. = 511 d. H.) unternahm Balduin einen großen Angriff auf Ägypten, der ihn bis Farama und Tinnis führte, und der nur durch die tödliche Erkrankung des Königs ein vorzeitiges Ende fand.

christlichen Pilgern¹ wie aus den Firmanen des 15. Jahrhunderts. Die Nachricht, daß auf dem heiligen Sinai eine »blühende« Moschee existiere, scheint in Kairo manchmal Interesse erregt und zu einer Pilgerfahrt dorthin gelockt zu haben. Die Arbeit des Marmormosaiks des Mihráb zeigt, daß noch gegen Ende des Mittelalters Geld für Reparaturen zu finden war. In den folgenden Jahrhunderten aber ist ersichtlich nichts mehr geschehen, den beginnenden Ruin des Gebäudes aufzuhalten. Die letzte recht dürftige Reparatur vor etwa 100 Jahren beschränkte sich auf eine plumpe Überfüllung der zerfallenden Mauern, wobei manche alte Ornamente und Malereien verschwunden zu sein scheinen. Der Landesherr von Ägypten, der 1854 sich auf dem Sinai einen Palast baute und das Kloster häufiger besuchte, hat für die Erhaltung des seltsamen Baues kein Interesse gehabt, der als Zeuge einer großen Zeit, des Zusammenstoßes zwischen abendländischem Christentum und Islam, nun seinem gänzlichen Verfall schnell entgegengeht.

Nachträge.

S. 3 Anm. 1. Aus der Sprache der Mönche sind in den Dialekt der Sinaibeduinen mehrere griechische Worte gedrungen, die sich in dem arabischen Wortschatz der ägyptischen Christen nicht eingebürgert haben: aqlúm اقلوم, ältere Form اقوم ist das griechische οἰκονόμος Titel des dritten Geistlichen des Sinaiklosters, dem die weltlichen Angelegenheiten, besonders das Ernährungs- und Transportwesen, obliegen. entüsch انطوش, älter metüsch مطوش, ist μετόχιον Gartenhaus; der Übergang von m und n hat sein Analogon an ägyptisch naṣar(a) aus مطر.

S. 17. Der Chalife el Mu'izz hatte sogar einen Christen (Ísa b. Nestorius) und einen Juden (Micha ميشا) als Wezir.

S. 15—16. Über die Wandlung des Begriffs »Sultán« vgl. BECKER, Beiträge II 90 Anm. 6. Islam VI 355, SEYBOLD in ZDMG. 63, 329. Betreffs der Bujiden ist nachzutragen, daß sie auf ihren Münzen sich anfangs الامير (Catal. Brit. Mus. II Nr. 663, 665, 683), dann الملك (Nr. 666, 668, 669f., 684), auch الملك شاهانشاه (Nr. 681, 682, 687) nannten.

¹ Frescobaldi (1384) berichtet, daß sie zur Gebetszeit noch zahlreich besucht worden sei, d. h. doch wohl weniger von Beduinen als von den muhammedanischen Klosterdienern.

S. 26. Betreffs der Kirchenzerstörungen lehrt Ibn al Subki (bei Sujûti, Husn II 13), daß eine Kirche, die einmal, wenn auch grundlos, zerstört ist, nicht wiederhergestellt werden darf.

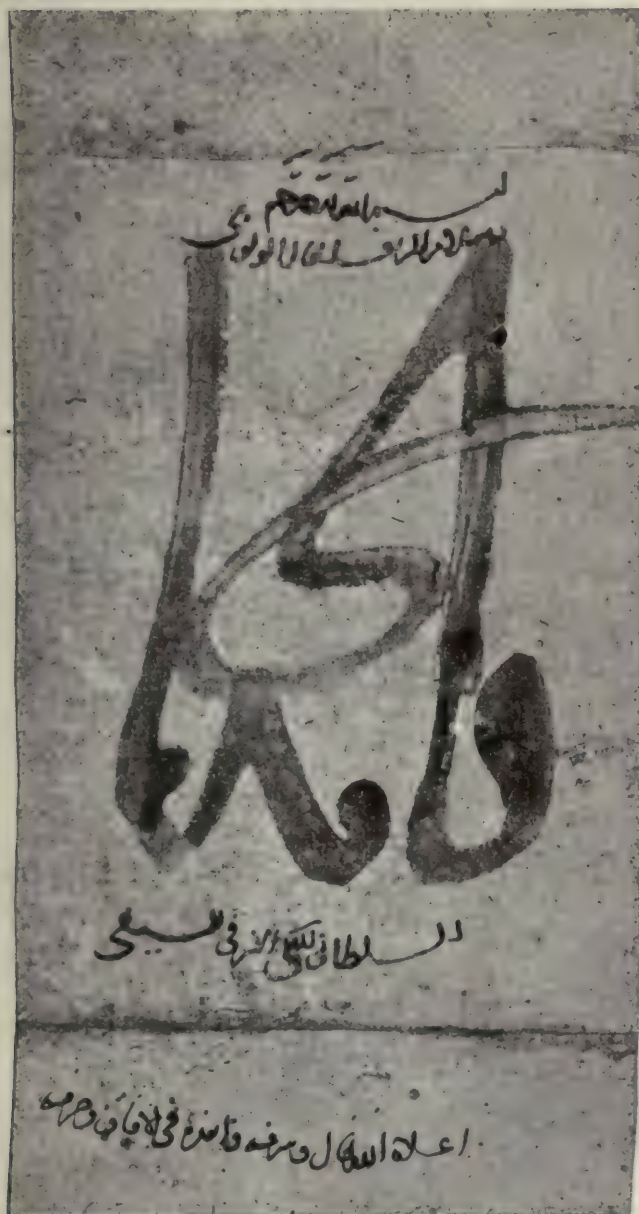
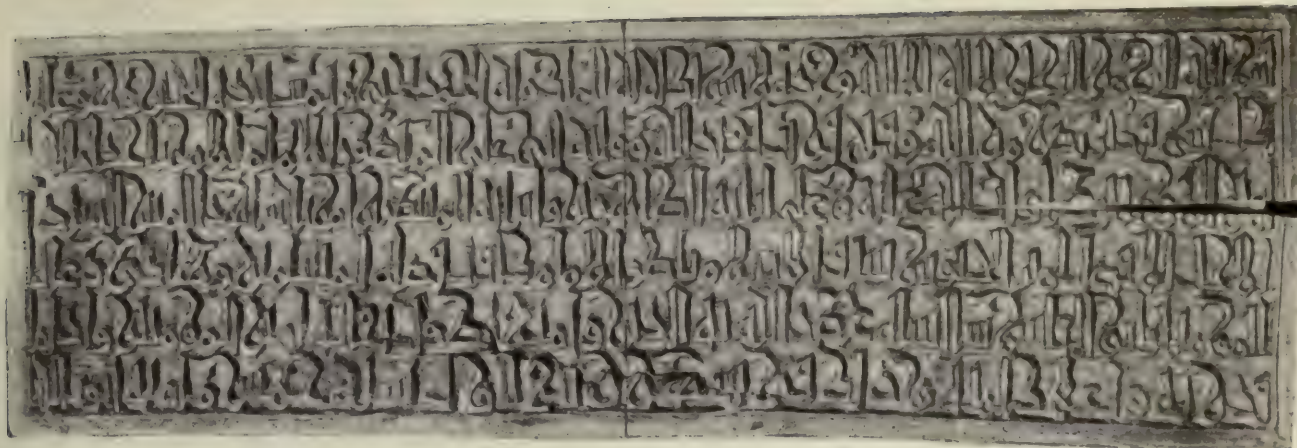
S. 38 oben. Zu den Beduinenstämmen des Sinai sind noch zu zählen die Hēwât الحيوات (der einzelne حيوى), die im Nordosten der Halbinsel sitzen. Der Name ist wohl Plural des alten حيوة Mubarrad 135, 741. Tabari II 368 Bekri 103; er erinnert an die חיים des Alten Testaments.

S. 40 Anm. 1. Fromme Sprüche als Siegelinschriften sind schon von den Chulafā al rāschidīn gebraucht worden: Abu Bakr نعم القادر, 'Omar كفى بالموتواوعطايا, 'Otmān امنت بالله مخلصا, 'Ali الملك لله, der Abbasidē el Kādir Nūr eddīn الحمد لله ونعم الوكيل, ebenso der Feldherr Abu 'Ubaida, was Ibn Sa'd III, 1, 300 in الخمس لله entstellt hat.

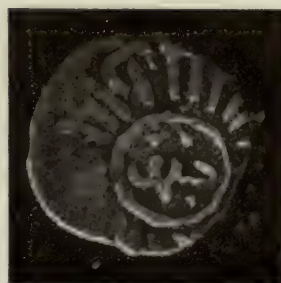
S. 46 Z. 27. Der Ausdruck أكد غاية التأكيد stammt schon aus der Kanzleisprache der Abbasiden, Tabari III 1645 z. Jahre 251 d. H.

S. 50. Zu dem Ausdruck بيده الحسن vgl. بيده الخير Tabari III 861.

S. 51. In der Proklamation von el Amir bei seinem Regierungsantritt (Sujûti, Husn II 14—16) fehlt in seinem Namen hinter ابو على das Epitheton المنصور.



I. Ğakmak.



II. Inal.



III. Ķait Bai.

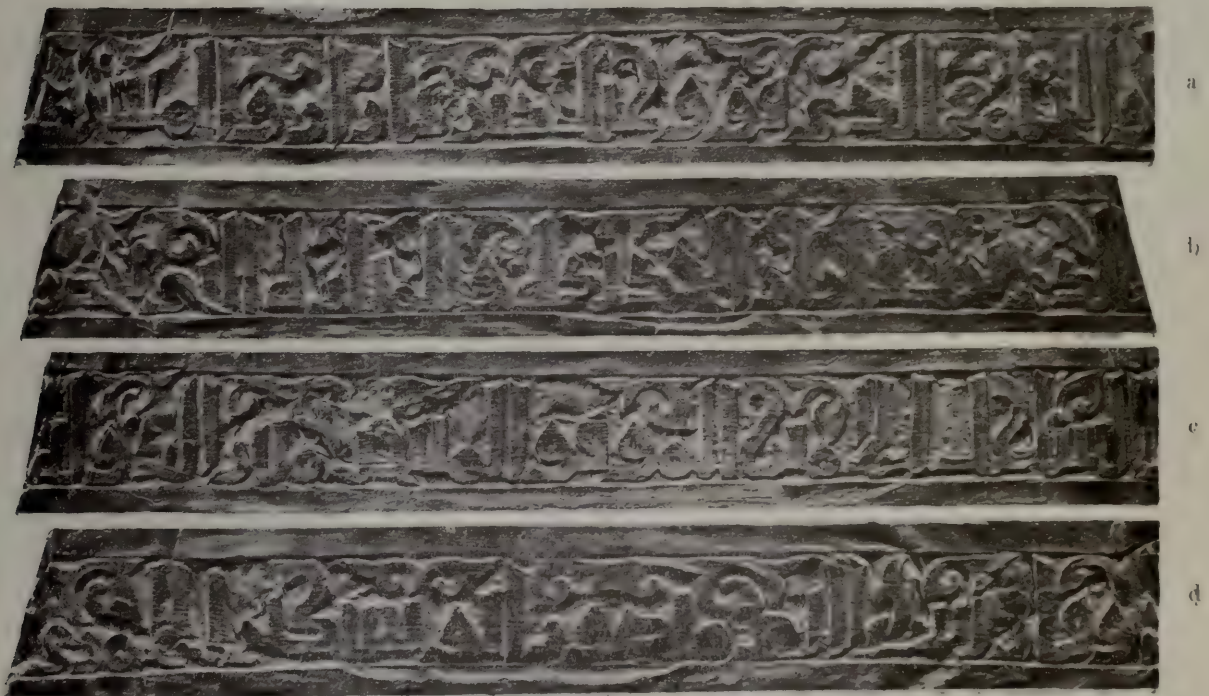




I



II



161468

HARV.

M8C27a

Author Moritz, Bernhard

Beiträge zur Geschichte der Sivilisation

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU

Sonderabdrucke aus den Abhandlungen der Akademie
von den Jahren 1914—1918.

Philosophisch-historische Klasse.

E. HERZFELD: Die Aufnahme des sasanidischen Denkmals von Paikūli. 1914	M 3.—
H. WEGEHAUPT: Der Florentiner Plutarchpalimpsest. 1914	" 3.—
F. DELITZSCH: Sumerisch-akkadisch-hettitische Vocabularfragmente. 1914	" 2.50
F. KUHN: Das Dschong lun des Tsui Schii. 1914	" 1.50
H. GRAPOW: Über die Wortbildungen mit einem Präfix <i>m-</i> im Ägyptischen. 1914	" 2.—
HINTZE: Gedächtnisrede auf Reinhold Koser. 1915	" 0.50
A. LEITZMANN: Briefe an Karl Lachmann aus den Jahren 1814—50. 1915	" 5.50
E. KRÜGER und D. KRENCKER: Vorbericht über die Ergebnisse der Ausgrabung des sogenannten römischen Kaiserpalastes in Trier. 1915	" 6.50
MÜLLER: Zwei Pfahlinschriften aus den Turfanfunden. 1915	" 2.50
BRANDL: Zur Geographie der altenglischen Dialekte. 1915	" 4.—
SELER: Beobachtungen und Studien in den Ruinen von Palenque. 1915	" 11.—
SACHAU: Die Chronik von Arbela. 1915	" 4.—
DIELS: Philodemos Über die Götter:	
Erstes Buch. 1915	" 4.50
Drittes Buch. I. Griechischer Text. 1916	" 3.50
Drittes Buch. II. Erläuterung des Textes. 1916	" 4.—
GOLDZIEHER: Stellung der alten islamischen Orthodoxie zu den antiken Wissen- schaften. 1915	" 2.—
VON HARNACK: Porphyrius „Gegen die Christen“. 1916	" 5.50
SELER: Die Quetzalcouatl-Fassaden yukatekischer Banten. 1916	" 9.50
GRAEVEN-SCHUCHHARDT: Leibnizens Bildnisse. 1916	" 10.50
C. BROCKELMANN: 'Ali's Qissa'i Jūsuf, der älteste Vorläufer der osmanischen Literatur. 1916	" 3.—
E. WENKEBACH: Pseudogalenische Kommentare zu den Epidemien des Hippo- krates. 1917	" 3.50
ERDMANN: Die Idee von Kants Kritik der reinen Vernunft. 1917	" 3.50
SELER: Die Ruinen von Uximal. 1917	" 19.—
ERMAN: Römische Obelisken. 1917	" 2.50
H. SCHÄFER: Nubische Texte im Dialekte der Kunūzi. 1917	" 14.50
W. BANG: Vom Köktürkischen zum Osmanischen. 1. Mitteilung. 1917	" 3.—
DIELS: Über die von Prokop beschriebene Kunststuhle von Gaza. 1917	" 2.50
STUMPF: Die Attribute der Gesichtsempfindungen. 1917	" 3.50
STUMPF: Empfindung und Vorstellung. 1918	" 4.50
DIELS und E. SCHRAMM: Herons Belopoiika (Schrift vom Geschützbau). 1918	" 3.—
G. MÖLLER: Zwei ägyptische Eheverträge aus vorsaitischer Zeit. 1918	" 3.50